

III- 65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

17. OKT. 1972

B E R I C H T

d e r B u n d e s r e g i e r u n g

z u d e n G l o b a l a b k o m m e n z w i s c h e n

Österreich und den Europäischen Gemeinschaften

1. Teil

DIE GLOBALABKOMMEN - Werdegang und Würdigung

2. Teil

KATALOG VON INTEGRATIONSRELEVANTEN MASSNAHMEN

DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG

( E U R O P A - R E I F E - P R O G R A M M )

## 1. Teil

=====

### Die Globalabkommen - Werdegang und Würdigung

=====

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite:</u>	
I.	Die Bemühungen Österreichs um eine vertragliche Regelung seiner Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften .....	2
	A) Die Anfänge der europäischen Integrationsbestrebungen .....	2
	B) Die Haager Gipfelkonferenz und die Bemühungen der Bundesregierung .....	3
	C) Die Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften .....	11
II.	Die wesentlichen Bestimmungen der Globalabkommen .....	21
	A) Die ursprünglichen Verhandlungspositionen der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs .....	21
	B) Der Freihandel mit industriell-gewerblichen Erzeugnissen .....	23
	C) Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen .....	36
	D) Die Wahrung der Neutralität und Souveränität .....	43
III.	Die Aufrechterhaltung des Freihandels zwischen den EFTA-Staaten .....	46
	A) Der Handel mit den beitretenden EFTA-Staaten .....	46
	B) Der Handel mit den "Rest-EFTA"-Staaten ....	47
IV.	Die Handelspolitik gegenüber Drittstaaten ....	49
V.	Die Auswirkungen der Globalabkommen auf die österreichische Wirtschaft .....	53
	A) Die Bedeutung des Außenhandels für die österreichische Wirtschaft .....	53
	B) Die Auswirkungen der Abkommen .....	54

## I. Die Bemühungen Österreichs um eine vertragliche Regelung seiner Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften

Mit den am 22. Juli 1972 zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften (EG) unterzeichneten Abkommen finden die langjährigen Bestrebungen der österreichischen Handelspolitik ihre Verwirklichung.

### A) Die Anfänge der europäischen Integrationsbestrebungen

Im Jahre 1957 entstand im Rahmen der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) die Idee, die Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedstaaten durch eine große Freihandelszone zu intensivieren. Anfänglich haben diese Bestrebungen durchaus positiven Widerhall gefunden. Am 12. Februar 1957 stellten die Regierungen der späteren EWG-Staaten vor dem OEEC-Rat ihre grundsätzliche Bereitschaft fest, bei der Errichtung einer großen Freihandelszone mitzuwirken. Am 20. Februar 1957 erfolgte auf der Konferenz der Regierungschefs der 6 Montanunion-Länder die Einigung über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes. Die Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Freihandelszone, der die OEEC-Staaten angehören sollten und innerhalb der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ein besonders verdichtetes Gebilde der Integration darstellen sollte, sind jedoch gescheitert.

Die 1960 geschaffene Freihandelszone, EFTA, war eine wichtige Etappe auf dem weiteren Weg, das ursprüngliche Ziel einer Teilnahme Österreichs an einem möglichst umfassenden freien Handelsverkehr verwirklichen zu können. Seit diesem Zeitpunkt hat es

- 3 -

Österreichs Wirtschaft verstanden, die durch die EFTA gebotenen neuen Möglichkeiten zu nutzen und sich dadurch besser auf die umfassendere wirtschaftliche Vereinbarung, die nun vorliegt, vorzubereiten.

Bereits am 15. Dezember 1961 überreichte die Österreichische Bundesregierung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) einen Antrag auf Abschluß einer wirtschaftlichen Vereinbarung. Nach dem Abschluß von Orientierungsgesprächen zwischen Österreich und der EWG im Dezember 1963 und nach mehrfachen österreichischen Urgenzen erteilte der Ministerrat der EWG schließlich am 2. März 1965 der Kommission ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit Österreich. Die am 19. März 1965 eröffneten Verhandlungen kamen nach acht Verhandlungsrunden - die achte Verhandlungsrunde fand zwischen 30. Jänner und 2. Feber 1967 statt - ins Stöcken.

#### B) Die Haager Gipfelkonferenz und die Bemühungen der Bundesregierung.

Erst die im Dezember 1969 in Den Haag abgehaltene Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eröffnete den Weg, dem in der Präambel der EFTA-Konvention niedergelegten Postulat, die Handelsschranken zwischen den OEEC-Staaten, einschließlich der sechs Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zu beseitigen, zum Durchbruch zu verhelfen. Die Staats- und Regierungschefs stimmten nicht nur zu, mit den beitrittswilligen Staaten Großbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland innerhalb kürzester Frist Verhandlungen aufzunehmen, sondern erklärten sich auch

bereit, mit den anderen EFTA-Staaten, die diesen Wunsch äußerten, Gespräche über ihr Verhältnis zu den EG einzuleiten, sobald die Verhandlungen mit den beitrtrittswilligen Staaten eröffnet sind.

Bald nach der Haager Gipfelkonferenz fanden erste Interventionen der damaligen Bundesminister Mitterer und Waldheim statt:

- |                |  |
|----------------|--|
| 17. Feber 1970 | Besuch von Bundesminister Mitterer bei<br>Präsident Rey.   |
| 18. Feber 1970 | Gespräche von Bundesminister Waldheim<br>mit Außenminister Harmel und Präsident<br>Rey in Brüssel. |
| 19. Feber 1970 | Gespräch von Bundesminister Waldheim<br>mit Außenminister Schumann in Paris.                       |

Die jetzige Bundesregierung hat bald nach ihrem Amtsantritt neue Akzente in den Bemühungen um eine Regelung der Beziehungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften gesetzt:

- 1) Bundesminister Dr. Staribacher hat den großen Interessensvertretungen erstmalig die Möglichkeit geboten, als Mitglieder der Delegation an den Verhandlungen unmittelbar teilzunehmen. Dadurch konnte der innerösterreichische Entscheidungsprozeß in diesen, für die gesamte österreichische Wirtschaft so wichtigen Fragen wirkungsvoller gestaltet und auf eine breitere Basis gestellt werden. Diesem Ziel diente auch die Errichtung einer Vorbereitungskommission im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Darüberhinaus sind in interministeriellen Sitzungen, an denen die Interessensvertreter teilnahmen, laufend alle anfallenden Fragen und Probleme behandelt und einvernehmlich beschlossen worden.

- 5 -

- 2) Zwischen den neutralen EFTA-Staaten fand ein intensiver Informationsaustausch statt, wobei insbesondere mit der Schweiz eine weitestgehende Abstimmung stattgefunden hat.
- 3) Die Interventionstätigkeit zur Durchsetzung der österreichischen Integrationswünsche wurde intensiviert, und dies bei allen sich bietenden Gelegenheiten, auf sämtlichen Ebenen, durch den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler, Regierungsmitglieder und über die diplomatischen Kanäle:

- 27./28. Mai 1970 Bundesminister Kirchschräger urgiert anlässlich des Staatsbesuches des Herrn Bundespräsidenten in Belgien ein Interimsabkommen zwischen Österreich und der Gemeinschaft bei Außenminister Harmel, bei Minister Fayat und bei Präsident Rey.
2. Juni 1970 Österreichische Intervention in Paris, Den Haag, Rom und Luxemburg mit dem Wunsch, daß der EG-Ministerrat den Auftrag zur Ausarbeitung eines Mandatsentwurfes für die Beschlußfassung am 29. Juni 1970 erteilt.
10. November 1970 Bundesminister Kirchschräger bringt dem Ministerrat der EG die österreichischen Auffassungen über die künftige Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und den EG zur Kenntnis.

Ende August 1971

Die österreichische Botschaft in Paris hat bei den zuständigen französischen Stellen entschieden dagegen Stellung genommen, daß die neutralen Staaten einseitige Konzessionen auf dem Agrarsektor als Kompensation gewähren sollten, weil die Gemeinschaft die von den Neutralen vorgeschlagene Konzeption einer Freihandelszonenlösung akzeptiert und diesen damit ein "königliches Geschenk" (cadeau royal) beschert habe. Dabei wurde österreichischerseits vor allem auf die konkreten Tatsachen (Handelsbilanzpassivum usw.) hingewiesen, aus welchen die Vorteile der Gemeinschaft aus der gegenseitigen Herstellung des Warenfreiverkehrs mit Österreich zu ersehen sind.

29. September 1971

Auftrag an die österreichischen Botschaften, bei den Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und bei der Kommission dahin zu wirken, daß der EG-Ministerrat durch ein flexibles Verhandlungsmandat in den be-



- 7 -

sonders umstrittenen Fragen - wie den sogenannten sensiblen Produkten der EG, der Landwirtschaft, dem kumulativen Ursprungserwerb - einen entsprechenden Verhandlungsspielraum vorsieht, um auf diese Weise die rasche Einleitung von Verhandlungen zu ermöglichen.

15./16. Oktober  
1971

Anlässlich der Teilnahme an dem "Table-Ronde-Gespräch" über wirtschaftliche Fragen in Venedig wurden von Bundesminister Staribacher die österreichischen Anliegen insbesondere auf dem Landwirtschaftssektor mit dem italienischen Staatssekretär für den Außenhandel, Belei, besprochen; dieser wurde unter Hinweis auf ähnliche Interessenlagen Italiens und Österreich um die Unterstützung Italiens bei den Brüsseler Verhandlungen ersucht.

29. Oktober  
1971

Gemeinsamer Empfang der in Wien akkreditierten Botschafter der Sechs durch die Bundesminister Staribacher und Kirchschräger,

um rechtzeitig vor dem nachfolgenden EG-Ministerrat (8./9. November 1971) die wesentlichen österreichischen Anliegen zu unterstreichen:

- Gebotene Eile
- Mandatsinhalt (sensible Produkte, Landwirtschaft, kumulativer Ursprung)
- Interimsabkommen.

Ende Oktober/Anfang  
November 1971

Anlässlich der Generalversammlung in New York führte Bundesminister Kirchschläger eine Reihe von Gesprächen mit den Außenministern der Sechs, wobei er insbesondere auch die österreichischen Wünsche für ein Globalabkommen darlegte.

15./17. November  
1971

Anlässlich des Staatsbesuches des Bundespräsidenten in Italien wurden mit dem italienischen Präsidenten und der italieni-

schen Regierung Fragen der europäischen wirtschaftlichen Integration, insbesondere die österreichischen Wünsche hinsichtlich des Mandates für die EG-Kommission betreffend ein Globalabkommen, eingehend erörtert. Auch der Wunsch nach einem baldigen Inkrafttreten des Interimsabkommens wurde dargelegt.

22. Feber - 2. März  
sowie Anfang April  
1972

Bundeskanzler Kreisky unternimmt eine Good-Will-Tour in sämtliche Hauptstädte der EWG und nach London, wo er mit den leitenden Staatsmännern über die wichtigsten österreichischen Verhandlungsanliegen sowie über den allgemeinen Stand der europäischen wirtschaftlichen Integration Gespräche führte.

21. - 24. März 1972

Beim Staatsbesuch des Bundespräsidenten in Paris werden mit den Vertretern Frankreichs die bedeutenden Fragen der Verhandlungen Österreichs mit den EG erörtert und die diesbezüglichen österreichischen Verhandlungswünsche dargelegt.

9. - 12. April 1972

Bundesminister Staribacher führte mit der EG-Kommission sowie den Ständigen Vertretern der EG-Mitgliedstaaten in Brüssel Gespräche über die Schwerpunktfragen der Verhandlungen.

11. bis 14. April  
1972 sowie am 24.  
April 1972

Intervention des Bundesministers Weihs bei seinen Amtskollegen in den EG-Mitgliedstaaten und bei der Kommission betreffend Export erleichterungen, insbesondere für österreichische Rinder, Milchpulver und Butter.

23. bis 25. Mai  
1972

Beim Besuch von Bundeskanzler Brandt in Wien wurden die österreichischen Anliegen betreffend die Verhandlungen mit den EG nachdrücklich vorgebracht.

14. Juni 1972

Beim Besuch des Vizepräsidenten der EG-Kommission, Barre, in Wien wurden Fragen der Verhandlungen Österreichs mit den EG erörtert.

21. und 22. Juni  
1972

Anlässlich des Besuches von Bundesminister Kirchschräger in Brüssel wurden sowohl dem Präsidenten der EG-Kommission, Mansholt, als auch dem belgischen Außenminister Harmel die wichtigsten österreichischen Wünsche bei den laufenden Verhandlungen mit den EG neuerlich dargelegt.

26. und 27. Juni  
1972

Bundesminister Staribacher besprach anlässlich der Tagung des EG-Ministerrates in Luxemburg mit den zuständigen Regierungsmitgliedern aller EG-Staaten die in den Verhandlungen noch offenen Schwerpunktfragen.

28. bis 30. Juni  
1972

Bei seinem Besuch in Wien werden dem französi-

- 11 -

schen Außenminister Schumann die österreichischen Vorstellungen bezüglich der noch offenen Fragen der Verhandlungen dargelegt; um ergänzende Verhandlungsrichtlinien für die EG-Delegation wird ersucht.

Mitte Juli 1972

In einem Fernschreiben von Bundeskanzler Kreisky an Premierminister Heath und durch Intervention des österreichischen Botschafters in London wird das Interesse Österreichs an der Aufrechterhaltung des zollfreien Exports von Papier nach Großbritannien unterstrichen.

### C) Die Verhandlungen

Bald nach der Haager Gipfelkonferenz traten eine österreichische Verhandlungsdelegation und eine Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel mit dem Ziel zusammen, Vertragsverhandlungen über ein Interimsabkommen baldmöglichst einzuleiten (Erkundungsgespräche). Auf Grund der bereits genannten intensiven Bemühungen ist es weiters gelungen, auch jene Vorbedingungen zu schaffen, die es ermöglichten, daß das Mandat zur Aufnahme der Verhandlungen über ein Globalabkommen auf Basis einer Freihandelszone am 29. November 1971 offiziell erteilt wurde. Bereits am 6. Dezember 1971 wurde Österreich im Rahmen der ersten Verhandlungsrunde betreffend den Abschluß eines Globalabkommens mit den Gemeinschaften über die Vorstellungen derselben bezüglich des Inhaltes eines derartigen Abkommens offiziell informiert. In vier Arbeitsgruppen wurde sodann die Vertragsmaterie eingehend behandelt und die Ergebnisse

hierauf in einer Plenarsitzung zusammengefaßt. In insgesamt fünf Verhandlungsrunden über den Abschluß eines Globalabkommens wurde schließlich jenes Vertragswerk fertiggestellt, welches eine dauerhafte Grundlage für die zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen Österreichs mit den Gemeinschaften darstellen soll.

Da es wesentliches Ziel Österreichs war, den jetzigen Stand des EFTA-Freihandels zu erhalten, fanden auch laufend Konsultationen mit den nicht beitretenden EFTA-Staaten statt.

Die nachstehende Aufstellung der für den Erfolg der österreichischen Bemühungen wichtigsten Ereignisse und Verhandlungen gibt einen zusammenfassenden Überblick über den Weg Österreichs bis zur Vertragsunterzeichnung am 22. Juli 1972.

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 1./2. Dezember<br>1969   | Konferenz der Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten in Den Haag.  |
| 8./9. Dezember<br>1969   | Der Staatssekretär im italienischen Außenamt, Pedini, gibt dem EG-Ministerrat bekannt, daß die <u>italienische Regierung ihren Vorbehalt</u> gegen die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Österreich <u>zurückzieht</u> . |
| 17./18. Dezember<br>1969 | Kontaktgespräche zwischen einer Delegation der EG-Kommission und österreichischen Vertretern in Brüssel.   |
| 22. Dezember 1969        | Entscheidung der Kommission über die Erhöhung einer Reihe von begünstigten Stahlzollkontingenten zugunsten österreichischer Ausfuhren.   |

- 13 -

- 13./15. Jänner  
1970                      Zweite Tagung der Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens in Luxemburg.
24. Feber 1970                      Bericht der EG-Kommission an den Rat über den Abschluß eines Interimsabkommens mit Österreich (Österreichbericht).
- 18./19. März 1970                      Die Ständigen Vertreter beauftragen eine ad hoc-Arbeitsgruppe mit der Prüfung des Österreichberichtes der Kommission.
10. April 1970                      Sitzung der Arbeitsgruppe Österreich.
- 21./24. April  
1970                      Dritte Tagung der Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens in Luxemburg.
27. April 1970                      Sitzung der Arbeitsgruppe Österreich.
29. April 1970                      Österreichische Regierungserklärung.
- 11./12. Mai 1970                      Beschluß des EG-Ministerrates betreffend die weitere Vorgangsweise bzgl. des Interimsabkommens mit Österreich.
- 14./15. Mai 1970                      EFTA-Ministerratstagung in Genf.
15. Mai 1970                      Das Europäische Parlament verabschiedet eine Entschliebung betreffend die Beziehungen der Gemeinschaft zu Österreich.

19. Mai 1970 Sitzung der Arbeitsgruppe Österreich.
22. Mai 1970 Intervention in den EG-Hauptstädten.
26. Mai 1970 Sitzung der Arbeitsgruppe Österreich.  
Paraphierung des bilateralen Abkommens zwischen Österreich und den EG über Verarbeitungskühe.
- 8./9. Juni 1970 EG-Ministerrat beschließt Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland.  
Hinsichtlich der übrigen EFTA-Staaten beschließt der Rat die Aufnahme von Gesprächen.
11. Juni 1970 Ständige Vertreter erörtern Interimsabkommen mit Österreich.
15. Juni 1970 EG-Ministerrat genehmigt Abkommen betreffend Verarbeitungskühe mit Österreich.
19. Juni 1970 Sitzung der Arbeitsgruppe Österreich.
- 29./30. Juni 1970 EG-Ministerrat
30. Juni 1970 Beginn der Verhandlungen auf Ministerebene über den Beitritt von Großbritannien, Dänemark und Norwegen in Luxemburg.
20. Juli 1970 Bericht der Außenminister an die Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EG gemäß Punkt 15 des Haager-Komuniques.



- 15 -

21. Juli 1970 EG-Ministerrat ersucht EG-Kommission um Vorlage des Mandatsentwurfes für Verhandlungen betreffend ein Interimsabkommen mit Österreich.
- Erste Arbeitssitzung EWG-Ministerrat und Großbritannien.
22. Juli 1970 Beratung der Stellvertreter der Minister über britischen Beitrittsantrag.
9. September 1970 Empfehlung der EG-Kommission an den Rat betreffend die Eröffnung von Verhandlungen über den Abschluß eines Interimsabkommens mit Österreich.
16. September 1970 Beratung der Stellvertreter der Minister über britischen Beitrittsantrag.
18. September 1970 Bericht der Arbeitsgruppe Österreich an den Ausschuß der Ständigen Vertreter über den Bericht der Kommission betreffend den Abschluß eines Interimsabkommens mit Österreich.
22. September 1970 Arbeitssitzung mit Dänemark und Norwegen auf Ministerebene in Brüssel.
28. September 1970 Erste Sitzung der Kommission und Großbritanniens bezüglich EGKS.
1. Oktober 1970 Beratung der Stellvertreter der Minister über britischen Beitrittsantrag.

14. Oktober  
1970 Beratung der Stellvertreter der Minister über  
britischen Beitrittsantrag.
19. Oktober  
1970 Erste Tagung des "Ausschusses Hoher Beamter"  
betreffend wiss.-techn. Zusammenarbeit mit den  
EG und mit 13 europäischen Staaten.
21. Oktober  
1970 Beratung der Stellvertreter der Minister über  
britischen Beitrittsantrag.
26. Oktober  
1970 Der Rat ermächtigt die EG-Kommission zu Verhand-  
lungen mit Österreich betreffend Interimsabkommen.
27. Oktober  
1970 Ministerratstagung in Luxemburg über britischen  
Beitrittsantrag.
30. Oktober  
1970 Beratung der Stellvertreter der Minister über  
norwegischen und dänischen Beitrittsantrag.
4. November  
1970 Beratung der Stellvertreter der Minister über  
britischen Beitrittsantrag.
10. November  
1970 Eröffnung der Gespräche auf Ministerebene zwi-  
schen den EG und den Neutralen.
17. November  
1970 Beratung der Stellvertreter der Minister über  
britischen Beitrittsantrag.
24. November  
1970 Eröffnung der Gespräche auf Ministerebene zwi-  
schen den EG, Portugal, Finnland und Island.

- 17 -

25./26. November  
1970

Erste Verhandlungsrunde über den Abschluß  
eines Interimsabkommens mit Österreich.

30. November  
1970

Beratung der Stellvertreter der Minister  
über norwegischen Beitrittsantrag.

1. Dezember  
1970

Beratung der Stellvertreter der Minister  
über britischen Beitrittsantrag.

8. Dezember  
1970

EG-Ministerratstagung über britischen Bei-  
trittsantrag.

Zweite Tagung des "Ausschusses Hoher Beam-  
ter" betreffend die wiss.-techn. Zusammen-  
arbeit.

11. Dezember  
1970

Beratung der Stellvertreter der Minister  
über dänischen Beitrittsantrag.

15. Dezember  
1970

EG-Ministerratstagung über dänischen und nor-  
wegischen Beitrittsantrag.

15./17./18. Dezem-  
ber 1970

Erkundungsgespräche zwischen Schweiz,  
Schweden und der EG-Kommission.

Beratung der Stellvertreter der Minister  
über britischen Beitrittsantrag.

5./6. Jänner  
1971

Erkundungsgespräche der EG-Kommission mit  
der österreichischen Delegation betreffend  
das Globalabkommen (erste Runde)

- 18 -

15. bis 17. Fe-  
ber 1971 Verhandlungen betreffend das Interimsabkommen  
(zweite Runde)
16. bis 19. März  
1971 Erkundungsgespräche betreffend das Globalab-  
kommen (zweite Runde)
16. Juni 1971 Schlußfolgerungen der Erkundungsgespräche  
zwischen den nicht-beitretenden Ländern und  
der EG-Kommission; Vorschläge der Kommission  
über die Art der künftigen Beziehungen der  
Gemeinschaften mit diesen Ländern.
29. Juni 1971 Im Anschluß an einen Bericht der EG-Kommis-  
sion an den Rat betreffend Alternativlösungen  
für eine Regelung der Beziehungen der EG  
mit den nicht-beitretenden EFTA-Staaten  
bringt Österreich den EG-Mitgliedstaaten und  
der Kommission zur Kenntnis, daß die Lösung  
einer Freihandelszone eine gute Verhandlungs-  
grundlage darstelle, die Variante der Beibe-  
haltung des "status quo" jedoch abzulehnen  
sei.
26. Juli 1971 Beratung des EWG-Ministerrates über die  
mit den nicht beitretenden Ländern zu tref-  
fenden Vereinbarungen.
- Ende August 1971 Österreichische diplomatische Intervention  
in den EG-Hauptstädten gegen die Idee des  
"cadeau royal".

- 19 -

29. September  
1971                      Diplomatische Intervention Österreichs in den EG-Hauptstädten sowie bei der Kommission zwecks Erteilung eines flexiblen Verhandlungsmandates.
4. Oktober 1971                      Die Regierungen der Beitrittsländer wurden über die wichtigsten österreichischen Verhandlungswünsche informiert.
8. u. 29. November  
1971                      Erteilung von Verhandlungsrichtlinien an die EG-Kommission.
- 3./4. Dezember  
1971                      Beginn der Verhandlungen über Abkommen betreffend besondere Beziehung der EG mit der Schweiz (3.12.) und Schweden (4.12.)
6. Dezember  
1971                      Verhandlungen Österreich-EG über den Abschluß eines Globalabkommens (Erste Runde).
- 15./16. Dezember  
1971                      Verhandlungen über den Abschluß eines Interimsabkommens (Dritte Runde).
- Im Anschluß daran Vornahme eines Briefwechsels über die Bestimmungen des Interimsabkommens, bezüglich welcher Einvernehmen bereits erzielt wurde sowie Feststellung der Bestimmungen, die in das Abkommen aufgenommen werden, sobald darüber eine Einigung in den Verhandlungen über das Globalabkommen erzielt wird.

1. Feber 1972 Beratung des EG-Rates über den Inhalt der Abkommen mit den Nichtbeitrittsländern.
21. und 22. März 1972 Verhandlungen Österreich-EG über den Abschluß eines Globalabkommens. (Zweite Runde).
- 24./25. April 1972 Revision des Verhandlungsmandates mit den nichtbeitretenden Ländern durch den EG-Ministerrat.
5. und 6. Juni 1972 Gemeinsame Leitlinien für den Agrarsektor.
9. und 16. Juni 1972 Verhandlungen Österreich-EG über den Abschluß eines Globalabkommens (Dritte Runde).
5. Juli 1972 Verhandlungen über den Abschluß eines Globalabkommens (Vierte Runde).
17. Juli 1972 Verhandlungen Österreich - EG über den Abschluß eines Globalabkommens (Fünfte Runde).
17. Juli 1972 Verhandlungen über den Abschluß eines Interimsabkommens (Vierte Runde).
22. Juli 1972 Paraphierung und anschließende Unterzeichnung der Texte des Interims- und Globalabkommens.

## II. Die wesentlichen Bestimmungen der Globalabkommen

### A) Die ursprünglichen Verhandlungspositionen der EG und Österreichs

Nach Abschluß der Erkundungsgespräche zeigte die EG-Kommission in einer Stellungnahme und Mitteilung an den Rat vom 12. Juni 1971 zwei Möglichkeiten einer Regelung des Verhältnisses der EG mit den nichtbeitretenden EFTA-Ländern auf. Einerseits brachte sie die Bereitschaft zu einer Regelung dieses Verhältnisses zum Ausdruck und schlug für den Fall eines baldigen Abschlusses von Abkommen ein System von sechs unabhängigen Freihandelszonen, ohne Einbeziehung der Landwirtschaft, vor; andererseits wies sie aber auch auf die Möglichkeit hin, eine endgültige Entscheidung noch einige Zeit, z.B. zwei Jahre, aufzuschieben und die Fortsetzung des EFTA-Freihandels vorläufig zu dulden.

Österreich und die anderen neutralen EFTA-Staaten ließen unverzüglich wissen, daß sie eine Aufschiebung der Entscheidung nicht als Lösung anerkennen könnten. Der Beschluß des EG-Rates vom 26. Juli 1971, sich grundsätzlich für eine "Freihandelslösung" auszusprechen, brachte den eigentlichen Durchbruch in den österreichischen Integrationsbestrebungen.

Gemäß den Vorstellungen der EWG sollte die mit Österreich zu schaffende Freihandelszone jedoch gewisse Ausnahmen vorsehen; so sollte nach dem Vorschlag der EG-Kommission der

landwirtschaftliche Bereich gänzlich unberücksichtigt bleiben. Weiters wurde von verschiedenen Mitgliedstaaten eine dauernde Ausnahme einzelner Produkte, insbesondere von Papier und verschiedenen Metallen, verlangt. Sehr rigoros konzipierte Schutzklauseln sollten nach den ursprünglichen Vorstellungen eine Überwachung des Freihandels und in Notstandssituationen allenfalls durch Ergreifung einseitiger Maßnahmen eine rasche Beschränkung der Handelsströme ermöglichen. Das von der EWG anfangs vorgeschlagene Ursprungssystem hätte überdies die Erzielung einer Arbeitsteilung auf dem europäischen Markt sehr erschwert.

Darüberhinaus erschien der Gemeinschaft die Schaffung einer Freihandelszone als großes Entgegenkommen gegenüber Österreich, das einseitige Konzessionen Österreichs am Landwirtschaftssektor rechtfertigen würde.

Österreich trat vom Anfang an für einen umfassenden Freihandel, ohne Ausnahmen, unter entsprechendem Einschluß landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ein. Es verlangte weiters eine Konsultationspflicht vor Ergreifung von Schutzmaßnahmen, um sicherzustellen, daß nur solche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die tatsächlich gerechtfertigt sind, wozu es nach österreichischer Ansicht eben eines Meinungsaustausches bedürfe. Überdies sprach sich Österreich für ein Ursprungssystem aus, das den hohen Stand der westeuropäischen Arbeitsteilung erhält und dessen Weiterentwicklung weitgehend



- 23 -

ermöglicht. Einseitige Konzessionen lehnte die österreichische Delegation prinzipiell ab.

In langwierigen Verhandlungen konnten für diese bedeutenden Fragen trotz der ursprünglich gegensätzlichen Auffassungen Lösungen gefunden werden, die die Schaffung einer Freihandelszone ermöglichen, die weitgehend den österreichischen Vorstellungen entspricht. Die nunmehr gefundenen Kompromisse tragen dem Wunsche der Gemeinschaft, ihre innere Konsolidierung nach dem Beitritt eines Teils der EFTA-Staaten und Irlands nicht zu gefährden, Rechnung; dies jedoch unter weitestgehender Wahrung des Interesses der österreichischen Wirtschaft, die seit der Gründung der EWG auf diesem Markt erlittenen Marktanteilsverluste wieder ausgleichen zu können, ohne die Vorteile, die die Gründung der EFTA bot, zu verlieren. Insbesondere ist festzuhalten, daß, soweit Sonderregelungen bestehen, diese auf der Basis gleicher Wettbewerbsverhältnisse, d.h. grundsätzlich auf Gegenseitigkeit, vereinbart wurden.

#### B) Der Freihandel mit industriell-gewerblichen Erzeugnissen

Es liegt in der Natur der rechtlichen Konstruktion der EG, daß zur Erfassung des wesentlichen Teiles des Warenaustausches zwischen Österreich und den EG zwei Abkommen abzuschließen waren, und zwar für den durch den Vertrag zur Gründung der EWG vom 25. März 1957 (Rom-Vertrag) geschaffenen Wirtschaftsbereich einerseits und für den durch den Vertrag über die Gründung der EGKS vom 18. April 1951 (Pariser-Vertrag) geschaffenen Wirtschaftsbereich andererseits. Vertragspartner der

Republik Österreich sind im ersten Fall die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, im zweiten Fall die Mitgliedstaaten der EGKS und die EGKS selbst.

Ziel der beiden Abkommen ist es, eine Freihandelszone zu schaffen, die im Prinzip den gesamten gewerblich-industriellen Bereich, einschließlich des Montansektors, umfaßt; die durch das Abkommen geschaffenen Begünstigungen werden nur Erzeugnissen mit Ursprung in den Vertragsstaaten gewährt. Durch die Schaffung der Freihandelszone soll insbesondere eine Ausweitung des beiderseitigen Handels bewirkt und durch diese Handelsausweitung der Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität erleichtert werden.

#### 1) Abbau der Zölle:

Grundsätzlich sollen die Einfuhrzölle mit 1. Juli 1977 abgebaut sein, wobei die am 1. Jänner 1972 angewandten Zölle (sog. Ausgangszölle) ab 1. April 1973 jährlich um jeweils 20 % gesenkt werden sollen; werden nach dem 1. Jänner 1972 auf Grund des Genfer Protokolls (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), BGBl.Nr. 397/1967, Zollsenkungen anwendbar, so erfolgen die Zollsenkungen ausgehend von den herabgesetzten Zöllen. Am 1. April 1973 wird die erste Senkungsstufe jedoch nur im Handel zwischen Irland und Österreich erfolgen, da gemäß dem Interimsabkommen zwischen Österreich und den ursprünglichen sechs EWG-Staaten durch die 30-prozentige Zollsenkung am 1. Oktober 1972 bereits die erste und die halbe zweite Senkungsstufe des Globalabkommens vorweggenommen werden.

- 25 -

Das von Österreich mit den EG abgeschlossene Vertragswerk muß im Zusammenhang mit den Abkommen der den EG beitretenden EFTA-Staaten und Irland sowie mit den Freihandelsabkommen der übrigen EFTA-Staaten gesehen werden, weil allen diesen Verträgen ein einheitliches Konzept zugrunde liegt. Diesem Konzept zufolge soll der Freihandel aller dieser Staaten mit den EG in der ursprünglichen Zusammensetzung zumindest auf dem gewerblich-industriellen Sektor grundsätzlich zum gleichen Stichtag (1. Juli 1977) erreicht werden. Als einheitlicher Stichtag für das Inkrafttreten dieser Verträge wurde der 1. Jänner 1973 in Aussicht genommen.

Die Ratifizierung der Beitrittsverträge und Freihandelsabkommen hängt allerdings in einigen Staaten vom Ergebnis von Volksabstimmungen ab.

In den einzelnen Verträgen wird jeweils in verschiedenen Zusammenhängen auf die Beitrittsverträge, aber auch auf die in der EFTA verbleibenden Staaten verwiesen. Dies kann es mit sich bringen, daß Zusatzprotokolle zwischen den nichtbeitretenden EFTA-Staaten und der EWG erforderlich werden, falls ein Beitrittsvertrag nicht in Kraft tritt.

Sonderregelungen: Für gewisse sensible Waren (insbesondere künstliche Spinnfasern, Ferrolegierungen, legierten Stahl, Rohaluminium und gewisse unedle Metalle) ist ein verzögerter Zollabbau vorgesehen; die Zollfreiheit soll mit 1. Jänner 1980 erreicht werden.

Die begünstigte Einfuhr sensibler Waren kann an Jahresplafonds gebunden werden; nach deren Ausschöpfung können bis Jahresende wieder die im Verkehr mit Drittstaaten gültigen Zollsätze angewendet werden; der begünstigte Zollsatz findet am 1. Jänner des darauf folgenden Jahres wiederum Anwendung. Im Warenverkehr mit den beitretenden EFTA-Staaten werden bei Überschreiten der Jahresplafonds die gegenüber Drittstaaten angewendeten Zollsätze schrittweise wieder eingeführt, und zwar bis 1. Jänner 1977. Die Regelung der Jahresplafonds soll mit Erreichung der Zollfreiheit auslaufen.

Weiters wurde für den Papiersektor (Kapitel 48 und 49 der Brüsseler Zolltarifnomenklatur, mit Ausnahme der Tarifnummer 48.09) eine Sonderregelung getroffen: Die Zollfreiheit soll für diese Waren erst mit 1. Jänner 1984 erreicht werden. Hinsichtlich des Warenverkehrs mit den beitretenden EFTA-Staaten wird eine teilweise Wiedereinführung der Zölle erfolgen; am 1. Jänner 1984 soll im Warenverkehr mit diesen Ländern ebenfalls die Zollfreiheit wieder erreicht werden. Die beitretenden EFTA-Staaten können jedoch für die Dauer der Übergangszeit gegenüber Österreich ab 1. Jänner 1974 Zollfreikontingente einführen, deren Umfang auf dem Durchschnitt der Jahre 1968 bis 1971 errechnet wurde und deren jährliche Aufstockung ab 1. Jänner 1975 um 5 % möglich ist. Im gleichen Maße wird Österreich Zollkontingente gegenüber den beitretenden EFTA-Staaten einführen.

Auch auf die Waren des Papiersektors findet eine analoge Regelung bezüglich der Jahresplafonds Anwendung.

- 27 -

Finanzzölle und Abgaben mit zollgleicher Wirkung: Die Bestimmungen über die schrittweise Abschaffung der Einfuhrzölle gelten auch für Finanzzölle; diese können jedoch durch eine inländische Abgabe ersetzt werden.

Im Handel zwischen den Gemeinschaften und Österreich dürfen keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt werden; die ab 1. Jänner 1972 eingeführten bzw. nach diesem Zeitpunkt erhöhten Abgaben werden mit Inkrafttreten des Abkommens abgeschafft, bzw. auf der Höhe des am 1. Jänner 1972 angewandten Satzes gesenkt. Die sonstigen bereits bestehenden Abgaben mit zollgleicher Wirkung sind schrittweise bis 1. Juli 1977 abzuschaffen.

Ausfuhrzölle: Ausfuhrzölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung werden nicht mehr eingeführt; sofern welche bestehen, sind sie bis 1. Jänner 1974 abzuschaffen.

## 2) Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen:

Die Vertragsparteien haben sich verpflichtet, bei den Waren, auf die sich das Abkommen bezieht, keine mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen; alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sollen mit 1. Jänner 1973, Maßnahmen mit gleicher Wirkung bis spätestens 1. Jänner 1975 abgeschafft werden. Ausnahmsweise kann Österreich jedoch im EWG-Bereich für diverse Antibiotika und im EGKS-Bereich für Braunkohle und Braunkohlenbriketts mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen aufrechterhalten.

### 3) Ursprungsregeln:

Das Wesen einer Freihandelszone - zollpolitische Bewegungsfreiheit gegenüber Drittstaaten - erfordert, daß die durch sie geschaffenen Begünstigungen nur auf Waren mit Ursprung in den Vertragsstaaten Anwendung finden. Wann eine Ware Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates ist, bestimmen die Ursprungsregeln, die somit in der Praxis das Ausmaß der von der Freihandelszonenregelung erfaßten Handelsströme wesentlich bestimmen.

Gemäß den Ursprungsregeln des Globalabkommens gelten Waren als Ursprungserzeugnisse, die entweder

- in den Vertragsstaaten "vollständig erzeugt" wurden, oder
- dort auch unter Verwendung von Drittlandswaren, die einer "ausreichenden Be- oder Verarbeitung" unterzogen wurden, hergestellt worden sind.

Eine Be- oder Verarbeitung gilt als ausreichend, wenn sie bewirkt, daß die Fertigware in eine andere Tarifnummer einzureihen ist als jedes dabei verwendete Material oder Erzeugnis bzw. jeder dabei verwendete Bestandteil ("Tarifsprung"), wobei zahlreiche Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung vorgesehen sind (Ursprungserwerb ohne Tarifsprung bzw. nur bei bestimmten Be- oder Verarbeitungsvorgängen, die zusätzlich zum Tarifsprung vorgenommen werden müssen).

Das Ursprungssystem, das derzeit innerhalb der EFTA angewendet wird, unterscheidet sich zum Teil sehr wesentlich von den Ursprungsregeln des Globalabkommens; im Rahmen des Global-

- 29 -

abkommens sind die EG und Österreich nunmehr übereingekommen, daß ein einmal in einem Land der "Rest-EFTA" erworbener Ursprung trotz weiterer Be- oder Verarbeitung in einem anderen Land der "Rest-EFTA" unter bestimmten Bedingungen erhalten bleibt, sofern die nichtbeitretenden EFTA-Staaten für den EFTA-Freihandel das im Globalabkommen vorgesehene Ursprungssystem einführen (sog. partieller, diagonal Ursprung).

#### 4) Schutzklauseln:

Die Schaffung einer Freihandelszone zwischen den EG und Österreich wird zweifellos zu einer gewissen Verlagerung der Handelsströme sowie zur Schaffung geänderter Wettbewerbsverhältnisse auf den einzelnen Märkten führen. Die durch das Abkommen geschaffenen neuen Möglichkeiten einer Arbeitsteilung werden Anpassungsmaßnahmen seitens der betroffenen Wirtschaftszweige notwendig machen, damit alle Vorteile, die das Abkommen ermöglicht, realisiert werden können. Um jedoch zu verhindern, daß die Veränderungen in den Warenströmen zu Handelsverzerrungen und damit zu Notstandssituationen in den betroffenen Wirtschaftszweigen führen, sieht das Abkommen die Möglichkeit der Anwendung von Schutzmaßnahmen vor. Schutzmaßnahmen können getroffen werden:

- a) Bei schwerwiegenden Störungen in einem Wirtschaftsbereich oder im Falle von Schwierigkeiten, die zu einer Verschlechterung der Wirtschaftslage eines Gebiets führen können.
- b) Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer Ware einen Produktionszweig erheblich schädigt oder zu schädigen droht, und wenn die-

se Erhöhung auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Zollsenkungen sowie auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhr von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden ("Zolldisparität").

c) In den unter Pkt. 6, 7, 8 und 9 angeführten Fällen im **besonderen** sowie bei Vertragsverletzungen im allgemeinen.

Grundsätzlich geht im Rahmen des Schutzverfahrens eine im Gemischten Ausschuß stattfindende gemeinsame Prüfung der Sachlage, der Art der eingetretenen Schwierigkeiten, der mutmaßlichen Ursachen sowie auch der möglichen Abhilfen der **Anwendung von Schutzmaßnahmen** voraus. Wenn der Gemischte Ausschuß keine Einigung erzielt oder zur Schlussfolgerung gelangt, daß eine positive Lösung nicht möglich ist bzw. wenn eine Vertragspartei sich nicht an Empfehlungen des Gemischten Ausschusses hält, kann eine Schutzmaßnahme **getroffen** werden. Als Schutzmaßnahmen sind mit Vorrang Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Globalabkommens am wenigsten beeinträchtigen; diese Maßnahmen sind unverzüglich dem Gemischten Ausschuß zu notifizieren, wo sie insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige **Aufhebung** Gegenstand regelmäßiger Konsultationen sind.

In Abweichung von der grundsätzlichen Vorgangsweise sieht das Abkommen in den unter Pkt. 4a, 4b und 8 angeführten Fällen **so wie im Falle von Ausfuhrbeihilfen** überdies vor, daß, wenn außer-



gewöhnliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, das eine vorherige Prüfung ausschließt, die betreffende Vertragspartei unverzüglich Schutzmaßnahmen treffen kann, soweit sie zur Behebung der Situation unbedingt erforderlich sind.

#### 5) Sicherheitsbestimmungen

Das Globalabkommen sieht, ähnlich wie andere internationale Handelsvereinbarungen, vor, daß den Bestimmungen des Abkommens Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen nicht entgegenstehen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichen oder archäologischem Wert sowie des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Vor allem hindert dieses Abkommen Österreich nicht, Maßnahmen zu erlassen, die seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen entsprechen, die den Handel mit Waffen betreffen oder die es in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen für seine eigene Sicherheit als wesentlich erachtet (Artikel 21).

#### 6) Zahlungsverkehr:

Um den freien Warenverkehr sicherzustellen, bestimmt das Abkommen, daß die Vertragsstaaten die damit verbundenen Zahlungen,

Überweisungen dieser Zahlungen sowie die Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten nicht beschränken.

Bei erwiesenen oder drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in Österreich kann jedoch die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen; diese ist jedoch verpflichtet, hievon unverzüglich die andere Vertragspartei zu unterrichten.

#### 7) Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuern:

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien, keine Maßnahmen oder Praktiken auf dem Gebiet der inneren Steuern anzuwenden, die mittelbar oder unmittelbar eine unterschiedliche Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungs-erzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken. Weiters darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist, als die auf diese Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen Abgaben. Diese Bestimmungen entsprechen Artikel III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl.Nr. 254/1951.

#### 8) Antidumping-Maßnahmen:

Antidumping-Maßnahmen dürfen die Vertragsparteien nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GATT-Artikel VI und des Übereinkommens über die Durchführung von Artikel VI des

Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl.Nr. 4/1972, ergreifen.

Diese Übereinkunft entspricht den bereits von der Wirtschaftsgemeinschaft und von Österreich im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen.

#### 9) Wettbewerbsregeln:

Zum Schutz der Freiheit des Warenverkehrs vor Wettbewerbsverfälschungen durch Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen, durch die mißbräuchliche Ausnützung marktbeherrschender Stellungen sowie zum Schutz vor Wettbewerbsverfälschungen durch staatliche Beihilfen enthält das Abkommen gesonderte Bestimmungen. Sollte eine Vertragspartei zu der Auffassung gelangen, daß eine Verhaltensweise mit den Wettbewerbsbestimmungen des Abkommens unvereinbar ist, so kann sie gemäß den für Schutzmaßnahmen vorgesehenen Bedingungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

#### 10) Verfahrensbestimmungen:

Mit der Durchführung dieses Abkommens ist ein Gemischter Ausschuß betraut, der auch für die ordnungsgemäße Erfüllung des Abkommens sorgt. Im allgemeinen spricht der Ausschuß Empfehlungen aus, in spezifischen Fällen faßt er jedoch auch Beschlüsse (insbesondere in bezug auf die Änderung von Ursprungsregeln). Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse jedenfalls nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

Der Gemischte Ausschuß spiegelt den bilateralen Charakter des Abkommens wieder; seine Empfehlungen und Beschlüsse beruhen auf dem Prinzip des gegenseitigen Einvernehmens. Jedenfalls einmal jährlich hat der Gemischte Ausschuß auf Veranlassung seines Vorsitzenden, den abwechselnd die beiden Vertragsparteien stellen, zusammenzutreten; darüber hinaus tritt er auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Gemischte Ausschuß Arbeitsgruppen einsetzen.

#### 11) Sonderbestimmungen des Abkommens mit den Mitgliedstaaten der EGKS

Auf dem Gebiet der Montanwaren stellt dieses Abkommen Regelungen auf, die im allgemeinen denen des Abkommens mit der EWG entsprechen. Ein verzögerter Zollabbau (Zollfreiheit mit 1. Jänner 1980) sowie ein System von Jahresplafonds (siehe Pkt. 1) sind für legierten Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl vorgesehen.

Mit dem Pariser Vertrag wurde ein integrierter Markt für Montanwaren geschaffen. Über den Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen hinaus setzt dieser Vertrag auch ein System von Regeln in Kraft, an das sich die Produzentenländer zu halten haben. Kern dieses Systems sind Artikel 60 ff betreffend Preise. Durch diese Bestimmungen sollen ein un-

lauterer Wettbewerb und diskriminierende Praktiken ausgeschlossen werden. Die Unternehmen sind weiters verpflichtet, jeden Käufer nichtdiskriminierend zu behandeln und ihm grundsätzlich zu veröffentlichten Listenpreisen ihre Ware anzubieten. Lediglich wenn der Käufer nachweisen kann, daß ein anderer Anbieter, allenfalls aus einem Drittland, eine vergleichbare Ware zu einem niedrigeren Preis anbietet, sind die Unternehmen berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in ein solches Preisangebot einzutreten (Angleichungsrecht). Bei einigen Waren, deren Einfuhr aus bestimmten Drittländern noch mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt, besteht derzeit ein Angleichungsverbot.

Das besondere Interesse der EGKS und Österreichs an einer Vermeidung von Schwierigkeiten am Montansektor, die durch unstrittene Preiserstellungen der Stahlproduzenten bei ihrem Auftreten auf dem Markt des anderen Vertragspartners hervorgerufen werden können, bestand bereits im Jahre 1956 und fand in einem Regierungsübereinkommen vom 24. und 25. Juli 1956 seinen Niederschlag.

Im Hinblick auf den durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen vollständigen Abbau des Außenschutzes zwischen Österreich und der EGKS war es jedoch erforderlich, ein umfassendes Preissystem auf den Gebieten der beiden Vertragsparteien zur Anwendung zu bringen und gleichzeitig auch eine übereinstimmende Kontrolle und Ahndung von Verstößen zu sichern.

- 36 -

Demnach verpflichtete sich die Gemeinschaft, ihre Preisregeln auf Lieferungen ihrer Unternehmen nach Österreich auszudehnen; Österreich wird seinerseits das in der EGKS entwickelte System betreffend die Preispublizität bei Lieferung der Erzeugnisse des Kapitels 73 auch auf seinem Markt durch autonomen Rechtssetzungsakt einrichten und diese Regelung auch auf Lieferungen österreichischer Firmen in den Markt der Gemeinschaft ausdehnen.

Die österreichische Regelung würde demnach die gleiche Wirkung wie das entsprechende System des Pariser Vertrages erzielen. Zur Ausführung dieser Preisregeln sowie zu Erlassung von Verordnungen und Bescheiden wird in Österreich eine eigene Behörde errichtet werden. Um eine übereinstimmende Durchführung des Preissystems durch beide Vertragsparteien zu gewährleisten, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Amts- und Rechtshilfeverfahren in ständigem Kontakt miteinander stehen und die nötige Hilfeleistung bei der Überwachung der Einhaltung der Preisbestimmungen gewährleistet werden kann.

#### C) Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen:

Während der gesamten Dauer der Verhandlungen war Österreich bestrebt, den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglichst weitgehend in ein Arrangement mit der EWG einzubeziehen.

Bereits anlässlich der Eröffnung der Gespräche am 10. November 1970 wurde österreichischerseits vorgeschlagen, Maßnahmen zur gegenseitigen Erleichterung und Intensivierung des Agrarhandels zu ergreifen; der österreichische Wunsch, die Landwirtschaft in

das Globalabkommen zumindest teilweise einzubeziehen, wurde in der Folge mehrfach wiederholt; so insbesondere am 5. Jänner 1971 anlässlich der 1. Runde der Erkundungsgespräche aber auch insbesondere auf Regierungsebene durch Interventionen von Bundesminister Dipl.-Ing. Weihs (11. bis 14. April 1972), durch Bundeskanzler Kreisky anlässlich seiner Besuchsreise durch die Hauptstädte der EG-Staaten sowie durch Bundesminister Dr. Staribacher am 12. April 1972 in Brüssel und am 26./27. Juni 1972 in Luxemburg.

Wie bereits früher ausgeführt, hat die Gemeinschaft von Anfang an die Aufnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in das Globalabkommen nicht vorgesehen. Auf diesem Sektor hat die Gemeinschaft den höchsten Organisations- und Integrationsstand erreicht und ist auch bezüglich geringer Abweichungen von den mühsam festgelegten Prinzipien im Hinblick auf die innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Schwierigkeiten, den gemeinsamen Agrarmarkt aufrecht zu erhalten, besonders empfindlich.

Am 29. November 1971 wurden schließlich der EG-Kommission die Verhandlungsrichtlinien auch für den landwirtschaftlichen Sektor erteilt; es wird daran erinnert, daß zu diesem Zeitpunkt die Gemeinschaft auf dem Standpunkt stand, daß die Annahme der Freihandelszonenlösung durch verschiedene einseitige Zugeständnisse u.a. auf dem Sektor der Landwirtschaft ausgeglichen werden sollte.

Die Forderung nach einseitigen Konzessionen Österreichs an die Gemeinschaft wurde durch die österreichische Verhandlungsdelegation stets mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen; dies ins-

besondere mit dem Hinweis darauf, daß der Passiv-Saldo am Agrar-sektor gegenüber der EWG von Jahr zu Jahr größer wird.

Österreich zeigte im übrigen Verständnis für die Schwierigkeiten der Gemeinschaft, betonte jedoch, daß es auf Erleichterungen für seine Exporte von Rindern und Rindfleisch, Vollmilchpulver und Butter bestehen müsse.

#### 1) Der Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen:

Die Annahme der gemeinsamen Agrarpolitik hat die EWG seinerzeit veranlaßt, für diese Waren ein eigenes Außenhandelsregime einzuführen, das festlegt, daß auf alle Einfuhren neben einem festen Teilbetrag, dem Schutzzoll für die Industrie, noch ein beweglicher Teilbetrag zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den EWG-Binnenpreisen und den Weltmarktpreisen bei Grundstoffen eingehoben wird. Bei der Ausfuhr werden die in diesen Waren enthaltenen Grundstoffanteile durch Erstattung auf das Niveau der Weltmarktpreise verbilligt.

Die vertragsschließenden Parteien waren bezüglich der verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Prinzip einig, daß beiderseitig der Industrieschutz abgebaut werden sollte. Die Gemeinschaft wird bei diesen Waren, bei denen es sich unter anderem um Schokolade, Kindernahrungsmittel, Teigwaren, feine Backwaren, Gewürzsoßen, Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen, Limonaden, alkoholische Getränke, aber auch um gewisse industrielle Grundstoffe handelt, Senkungen nur beim festen Teilbetrag vornehmen, den beweglichen Teilbetrag jedoch in voller Höhe weiterhin einheben. Bei Waren, für die eine Erstattungsregelung, derzeit aber keine Ausgleichsabgaberegulierung



- 39 -

vorgesehen ist, wird zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den Grundstoffpreisen ein Restzoll belassen; in einigen Fällen wird jedoch die Zollfreiheit eingeräumt. Österreich wird bei den verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen dort, wo Ausgleichsabgaberegelungen bestehen, ebenfalls nur den festen Teilbetrag senken, bzw. bei Erzeugnissen, deren Einfuhr nur durch einen Zoll belastet wird, teilweise gewisse Restzollsätze belassen. Die für die Waren dieses Bereiches vereinbarten ermäßigten Zollsätze bzw. der Wegfall der festen Teilbeträge sollen ebenfalls mit 1. Juli 1977 erreicht werden.

Im übrigen finden die unter Pkt. B 2 - 10 genannten Vertragsbestimmungen auch auf den Handel mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

## 2) Der Handel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen.

Obwohl seitens Österreichs wiederholt interveniert wurde, war die Gemeinschaft nicht bereit, Handelser-

- 40 -

leichterungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Grundstoffe in das Globalabkommen selbst aufzunehmen. Gemäß dem Globalabkommen mit der EWG erklären sich die Vertragsparteien jedoch bereit, unter Beachtung ihrer jeweiligen Agrarpolitik die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf welche die Bestimmungen des Globalabkommens keine Anwendung finden, zu fördern, die Schwierigkeiten im Handel mit diesen Erzeugnissen gemäß den Verfahrensbestimmungen für den Gemischten Ausschuss (Artikel 31) zu prüfen und sich um Lösungen zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten zu bemühen (Artikel 15).

Sohin war es möglich, gleichzeitig mit der Paraphierung des Globalabkommens unter Bezugnahme auf dessen Artikel 15 mittels Notenwechsel einander verschiedene Begünstigungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten einzuräumen. Dieser Notenwechsel ("Agrarpaket") sieht folgende Konzessionen vor:

- a) Die Gemeinschaft zugunsten Österreichs
- i) Bei Schlachtrindern eine Abschöpfungsminde- rung durch Änderung der Berechnungsbasis
  - ii) Bei NutZRindern eine Kontingenterhöhung bei gleichzeitiger Zollsenkung;
- b) Österreich zugunsten der Gemeinschaft am Zoll- bzw. Kontin- gentsektor, insbesondere
- i) bei Obst und Gemüse,
  - ii) bei Wein und Wermut,
  - iii) bei einigen nicht eßbaren Erzeugnissen des Gartenbaues.

Hinsichtlich der österreichischen Ausfuhren an Butter und Voll- milchpulver (insbesondere nach Großbritannien) konnten vorderhand keine Lösungen gefunden werden.

Österreich hat bereits in den letzten Jahren eine "Politik der kleinen Schritte" eingeschlagen und sich unabhängig von den Be- mühungen um eine globale Regelung der wirtschaftlichen Beziehun- gen mit der Gemeinschaft konsequent - und mit Erfolg - um Zuge- ständnisse auf dem Agrarsektor bemüht. Diese Anstrengungen wur- den intensiviert, als sich im Zuge der Verhandlungen über den Abschluß eines Interimsabkommens herausstellte, daß die Gemein- schaft nach wie vor zu keiner umfassenden Regelung auf dem Agrarsektor bereit war. In separaten Verhandlungen konnten eini- ge für die österreichischen Ausfuhren interessante Abkommen ge- schlossen werden. Von diesen Abkommen, die bereits seit eini- ger Zeit die österreichischen Agrarausfuhren begünstigen, seien insbesondere genannt:

- a) GATT-Konzession für Emmentaler und Emmentaler Schmelzkäse; Bei Einhaltung eines Mindestpreises entfällt die Abschöpfung und es wird nur ein Zoll erhoben.

- b) Garantieabkommen für Tilsiterkäse; Abschöpfungsminde-  
rung auf Grund der Garantie der Einhaltung eines Mindestpreises.
- c) Garantieabkommen für österreichischen Butterkäse der Typen  
Jerome, Rimon, Mondseer und Komet.
- d) Gleichstellung von Alpenkondensmilch in Flaschen mit Kon-  
densmilch in Metall Dosen; damit ergibt sich eine Reduktion des  
Zolles.
- d) GATT-Gemeinschaftszollkontingent für 20.000 Stück weibliche  
Nutzrinder der Höhenrassen; statt der Abschöpfung und 16 %  
Zoll erfolgte nur mehr die Einhebung eines Zolles von 6 %. (Jetzt  
Verbesserung dieser Vereinbarung auf 30.000 Stück/4 % Zoll).
- f) Beitritt Österreichs zum Abkommen zwischen der EWG und Däne-  
mark über den Handel mit Verarbeitungskühen; dieses Abkommen  
bringt eine Zolllsenkung von 16 % auf 13 % und eine gestaffelte  
Abschöpfungsminde-  
rung. Da dieses Abkommen mit dem Beitritt Däne-  
marks zur EWG erlischt, muß über eine Weiterführung des Abkommens  
zwischen Österreich und der EWG noch verhandelt werden.
- g) Einbeziehung des Wiener Marktes in die Berechnung des Ein-  
fuhrpreises bei Rindern; durch diese Einbeziehung ergab sich  
eine gewisse Senkung der Abschöpfung. Da die anderen Referenz-  
märkte ab 1. Jänner 1973 ausfallen, muß jedoch eine neue Berech-  
nungsbasis gefunden werden. Die Gemeinschaft hat sich gemäß  
"Agrarpaket" verpflichtet, eine für Österreich vorteilhafte  
Regelung zu treffen.

- h) Einfuhrerleichterungen für Kälber und Jungrinder zur Aufmast; Zoll und Abschöpfung für Kälber unter 80 kg und Jungrinder von 220 bis 300 kg werden dadurch gemindert.
- i) Preisgarantieabkommen für Schweine und Schweinefleisch; bei Einhaltung eines bestimmten Preises ergibt sich eine Abschöpfungsminderung.
- k) Preisgarantieabkommen für Wein; bei Einhaltung eines bestimmten Preises ergibt sich eine Senkung der Ausgleichsabgabe.
- l) Gleichstellung Österreichs bei der Anerkennung von Saatmais; das österreichische Zertifizierungsverfahren wird anerkannt und damit die Inverkehrsetzung sichergestellt.

Wenn auch diese "Politik der kleinen Schritte" sowie der anlässlich des Abschlusses des Globalabkommens stattgefundene Notenwechsel gewisse Erleichterungen für die österreichische Landwirtschaft im Handel mit der EWG bringt, wird es weiterhin das Bestreben der Bundesregierung sein müssen, Regelungen zu finden, um den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der EWG und Österreich im bestmöglichen Ausmaß zu begünstigen.

#### D) Die Wahrung der Neutralität und Souveränität

Als Österreich 1961 wie die beiden anderen neutralen EFTA-Staaten, die Schweiz und Schweden, um die Aufnahme von Verhandlungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansuchte, wurde in den Erläuterungen dieses Ansuchens ausgeführt, daß es die österreichische Bundesregierung als ihre besondere Auf-

gabe betrachtet, die Bestimmungen des Staatsvertrages in konkreter Weise zu erfüllen. Nur in einer Politik der immerwährenden Neutralität sehe sie die außenpolitische Stabilität Österreichs auch in Zukunft gewährleistet.

Am 28. Juli 1962 erläuterte der damalige Außenminister, Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky, im Namen der Österreichischen Bundesregierung vor dem EWG-Ministerrat die österreichische Auffassung über eine Assoziierung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Hierbei stellte er fest, daß Österreich eine wirtschaftliche Vereinbarung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingehen möchte, "die der Aufrechterhaltung der immerwährenden Neutralität und den zwischenstaatlichen Vereinbarungen Österreichs Rechnung trägt sowie die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten jederzeit ermöglicht".

Da das Globalabkommen rein wirtschaftlichen Charakter aufweist und lediglich eine Freihandelszone zwischen den EG und Österreich begründet, ergeben sich aus diesem Vertrag keine Probleme hinsichtlich der immerwährenden Neutralität Österreichs. Insbesondere wird bereits in der Präambel festgestellt, daß keine Bestimmung des Globalabkommens dahingehend ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Abkommen entbindet. Darüber hinaus gibt der bereits unter Pkt. B 5 dargestellte Art. 21 Österreich die Möglichkeit, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es im Interesse seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen für erforderlich erachtet. Da überdies der zur Verwaltung des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss nur einstimmige Beschlüsse fassen

- 45 -

kann, also eine Normsetzung gegen den Willen österreichischer Organe nicht erfolgen kann, ist, auch im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit des Art. 34, eine die Unabhängigkeit und Neutralität Österreichs gefährdende Beschränkung der nationalen Souveränität nicht gegeben.

### III. Die Aufrechterhaltung des Freihandels zwischen den EFTA-Staaten.

Während der Verhandlungen über das Globalabkommen war sowohl von der Gemeinschaft als auch von den beitretenden und nicht-beitretenden EFTA-Staaten die Notwendigkeit anerkannt worden, den bisherigen Stand des EFTA-Freihandels aufrecht zu erhalten. Durch entsprechende Bestimmungen in den Beitritts- und Freihandelsabkommen, insbesondere durch die Gleichzeitigkeit der Inkraftsetzung der Verträge, wird dieser Freihandel auf dem industriell-gewerblichen Sektor im Prinzip weiter erfolgen können.

#### A) Der Handel mit den beitretenden EFTA-Staaten:

Wenn auch der Freihandel auf dem industriell-gewerblichen Sektor im Prinzip weiter erfolgen können wird, so wird doch ausnahmsweise eine Unterbrechung dieses Freihandels bei Papier und Waren aus Papier eintreten; auch bei diesen Waren soll jedoch die Zollfreiheit zwischen Österreich und den beitretenden EFTA-Staaten mit 1. Jänner 1984 wieder erreicht werden (siehe Abschnitt II, Pkt. B 1).

Wenn auch das EFTA-Übereinkommen überwiegend einen Freihandel für industriell-gewerbliche Erzeugnisse begründete, so war doch ein Freihandel mit gewissen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Übereinkommen vorgesehen. Im Handelsverkehr mit den beitretenden EFTA-Staaten wird in Hinkunft dieser Freihandel nicht mehr möglich sein, sofern er nicht in das Abkommen mit der EWG übernommen wurde. Darüber hinaus werden gewisse bilaterale Agrarvereinbarungen zwischen heutigen EFTA-Partnern erlöschen, wenn einer der Vertragsstaaten den EG beitrifft.



Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Österreich und den beitretenden EFTA-Staaten wird in Hinkunft den Bestimmungen des Globalabkommens sowie den bilateralen Vereinbarungen mit der EWG unterworfen sein.

Während der österreichische Außenhandel mit den beitretenden EFTA-Ländern am Zollsektor in Zukunft durch die Bestimmungen des Globalabkommens geregelt wird, wird die in der EFTA begründete Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nicht-tarifarisches Handelshemmnisse unverändert weitergeführt werden. Die diesbezüglich zwischen den EFTA-Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen sind rechtlich weder mit dem Stockholmer Übereinkommen noch mit dem Globalabkommen verbunden und werden daher durch den Austritt von Staaten aus der EFTA nicht berührt.

B) Der Handel mit den "Rest-EFTA"-Staaten :

Die Minister Finnlands, Islands, Portugals, Schwedens, der Schweiz und Österreichs haben bei der EFTA-Ministertagung am 5. Mai 1972 in Genf ihrer gemeinsamen Absicht Ausdruck verliehen, das Stockholmer Übereinkommen und das Assoziierungsabkommen zwischen der EFTA und Finnland in Kraft zu belassen. Die Anwendung des Übereinkommens soll auch in Zukunft durch ausführende Organe und ein permanentes Sekretariat sichergestellt werden. Diese grundsätzliche Bereitschaft, den Freihandel zwischen den Rest-EFTA-Staaten auf der Grundlage des GATT-Artikel XXIV weiterzuführen, wird jedoch gewisse Änderungen des EFTA-Übereinkommens und des Assoziierungsabkommens der EFTA mit Finnland erforderlich machen.

- 48 -

Diese Änderungen werden sowohl formeller als auch materieller Art sein. So wird das Ausscheiden von Staaten aus der EFTA eine Anpassung des Stockholmer Übereinkommens an die geringere Mitgliederzahl erforderlich machen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf das Verfahren für Mehrheitsabstimmungen im EFTA-Rat sowie auf gewisse Auswirkungen auf den EFTA-Haushalt (wie z.B. Höhe der Beitragsleistungen) hingewiesen. Materielle Änderungen werden vorerst vor allem auf dem Sektor der Ursprungsregeln zu treffen sein, um im Interesse des guten Funktionierens des Freihandels die in Kraft stehenden Regeln durch jene zu ersetzen, die in den Freihandelsabkommen mit den EG vorgesehen sind. Erst diese Änderungen werden den sogenannten "partiellen, diagonalen Ursprung" zwischen den nicht beitretenden EFTA-Staaten und den EG ermöglichen (siehe auch Abschnitt II, Pkt. B 3).

#### IV. Die Handelspolitik Österreichs gegenüber Drittstaaten

Bereits anlässlich ihres Amtsantrittes hat die Bundesregierung erklärt, daß Österreich "innerhalb der europäischen Integration überhaupt nur eine seiner Bedeutung gemäße Rolle spielen können wird, wenn es sich gleichzeitig um eine konstruktive Entwicklung seiner Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten, dem Europäischen Osten und anderen Regionen der Welt bemüht."

Die Globalabkommen sehen daher in der Präambel vor, daß keine Bestimmung dieser Abkommen dahingehend ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Abkommen entbindet. Österreich war stets bemüht, Vereinbarungen mit den Europäischen Gemeinschaften entsprechend seinen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Handelspolitik, insbesondere in Übereinstimmung mit Artikel XXIV des GATT, zu schließen. Dieser Artikel sieht vor, daß bei Bildung einer Freihandelszone die in den teilnehmenden Gebieten beibehaltenen und bei der Bildung der Zone geltenden Zölle und Handelsvorschriften für den Handel mit den in die Zone nicht einbezogenen Vertragsparteien des GATT nicht höher oder einschränkender sein dürfen als die entsprechenden Zölle und Handelsvorschriften, die in den teilnehmenden Gebieten vor der Bildung der Zone bestanden. Gemäß Ziffer 7 des Artikels XXIV hat Österreich die Abkommen den VERTRAGSPARTEIEN des GATT unverzüglich zu notifizieren.

Zur Förderung des Handels mit den Staaten, mit denen kein Freihandelsabkommen besteht, hat Österreich seine Bereitschaft erklärt, an der neuen weltweiten Verhandlungsrunde im GATT, deren Beginn für das Jahr 1973 in Aussicht genommen ist, teilzu-

nehmen. Diese Verhandlungsrunde soll umfassend sein und sich sowohl auf den Industrie- als auch auf den Agrarsektor erstrecken; sie wird die Beseitigung bzw. Verminderung der Zölle und der nicht-tarifarischen Handelshindernisse zum Ziele haben.

Gegenüber den Ländern Osteuropas wird die österreichische Handelspolitik weiterhin von den Grundsätzen des Liberalismus und Multilateralismus geleitet werden. Bereits seit 1. Jänner 1971 werden auf die Einfuhr von Waren aus der UdSSR System und Umfang der GATT-Liberalisierung zur Anwendung gebracht; überdies wird derzeit der Abschluß eines Zehnjahres-Vertrages über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und Österreich vorbereitet. Mit den anderen Oststaaten werden laufend Verhandlungen über eine schrittweise Verringerung der Liste jener Waren geführt, die bei der Einfuhr aus diesen Staaten nach Österreich noch mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, und zwar mit der Zielsetzung, mit 1. Jänner 1975 eine weitgehende Angleichung an die GATT-Liberalisierung zu erreichen. Darüberhinaus ist der Zahlungsverkehr mit den Oststaaten - mit Ausnahme Rumäniens - bereits auf frei konvertierbare Währungen umgestellt worden; mit Rumänien wurde eine Umstellung für 1973 vereinbart. Durch den Abschluß von Vereinbarungen über die Gestaltung der industriellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit war Österreich bestrebt, neben den langfristigen Handelsabkommen eine weitere Erleichterung des Warenaustausches in Durchführung von zwischenbetrieblichen Kooperationsabkommen unter Bedachtnahme auf seine internationalen Verpflichtungen zu fördern.

- 51 -

Trotz der zunehmenden Multilateralisierung des österreichischen Außenhandels werden sich auch künftighin bilaterale Kontakte als notwendig erweisen, deren Aufgabe insbesondere darin besteht, die Bemühungen der österreichischen Exportwirtschaft zu unterstützen und konkrete Maßnahmen im Hinblick auf eine bessere Streuung der österreichischen Ausfuhren zu treffen.

Zur Förderung des Handels mit Entwicklungsländern hat Österreich bereits zahlreiche konkrete Maßnahmen gesetzt. So wurden die im Rahmen der Kennedy-Runde des GATT vereinbarten Zollzugeständnisse, die für Entwicklungsländer von Interesse sind, vorzeitig in Kraft gesetzt (BGBl.Nr. 187/1968); durch das Bundesgesetz über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl.Nr. 419/1970, kommen die Entwicklungsländer, die nicht dem GATT angehören, in den Genuß der Vertragszollsätze. Im besonderen wurden jedoch durch das Präferenzzollgesetz, BGBl.Nr. 93/1972, sowie durch das Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl.Nr. 94/1972, den Entwicklungsländern erhöhte Exportchancen am österreichischen Markt eingeräumt. Darüberhinaus wird Österreich an den Beratungen über weitere handelspolitische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, die insbesondere im Rahmen der UNCTAD stattfinden werden, aktiv mitwirken.

Die Entwicklungsländer haben bei der 3. Welthandelskonferenz Wünsche nach Abschluß weiterer Rohstoffabkommen vorgebracht. Österreich, das gegenwärtig dem Internationalen Kaffeeabkommen, dem Internationalen Weizenabkommen und dem Internationalen Zinn-

- 52 -

abkommen sowie mehreren Studiengruppen angehört, die u.a. die Voraussetzungen für den Abschluß von Abkommen über Schafwolle und Baumwolle, Kautschuk, Blei und Zink sowie Wolfram prüfen sollen, steht diesem Wunsch grundsätzlich positiv gegenüber.

Österreich hat die Bedeutung der OECD als Konsultationsforum der marktwirtschaftlich organisierten Industriestaaten auf dem Sektor der Handelspolitik stets voll anerkannt. Die Bemühungen, handelspolitische Probleme zwischen den Industriestaaten verstärkt in der OECD zu behandeln, erbrachten vorerst die Einsetzung einer Expertengruppe für Welthandelsfragen (Rey-Kommission), an deren Arbeiten Österreich im Rahmen von Konsultationen teilgenommen hat. Die Empfehlungen dieser Expertengruppe, die nun vorliegen, werden für die weitere Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den OECD-Mitgliedstaaten eine wichtige Grundlage bilden; Österreich ist bereit, an den Arbeiten zur Durchführung dieser Empfehlungen im Sinne der Erklärung der Bundesregierung voll teilzunehmen.

## V. Die Auswirkungen der Globalabkommen auf die österreichische Wirtschaft

Wie hoch die Wachstumsgewinne sind, die dank einer stärkeren internationalen Arbeitsteilung erreicht werden können, läßt sich nur schwer und meist nur unter sehr restriktiven Annahmen quantifizieren. Es läßt sich jedoch empirisch nachweisen, daß normalerweise die Entwicklung einer Volkswirtschaft mit einer wachsenden außenwirtschaftlichen Verflechtung einhergeht und daß der Außenhandel für einen Kleinstaat von wesentlich größerer Bedeutung als für einen Großstaat ist. Der Export ist bis zu einem gewissen Grade auch "Wachstumsmotor" und insbesondere kleinere Länder können vielfach nur im Wege des Außenhandels ihre Produktion spezialisieren und kostensparende Betriebs- und Losgrößen erreichen.

### A) Die Bedeutung des Außenhandels für Österreich

Die Exportquote der österreichischen Wirtschaft ist relativ hoch; so erreichte sie 1970 20,5 % des BNP, das ist mehr als auf Grund der Pro-Kopf-Einkommen und der internationalen Erfahrungen zu erwarten wäre. Schweden z.B. hatte 1969 erst eine Exportquote von 20,4 %, obschon sein Lebensstandard viel höher ist; die Schweiz erreichte allerdings bereits eine solche von 24,5 %.

Die Handelsintensität ist in Landwirtschaft und Industrie verschieden hoch. So betragen 1971 die Ausfuhren von land- und forstwirtschaftlichen Produkten, die ca. 2 Milliarden Schilling erreichten, nur 8 % der Erzeugung dieser Waren (1971: 24,9 Mrd. ö.S); hingegen betragen die Ausfuhren gewerblicher Erzeugnisse (1971: 77 Mrd. ö.S) ca. 51 % der gewerblichen Produktion (1971:

- 54 -

150,2 Mrd. ö.S). Die entsprechenden Anteile betragen 1971 einführseitig ca. 29 % bzw. ca. 65 %.

Wie gerade die Entwicklung des österreichischen Außenhandels in der Periode der Existenz zweier europäischer Integrationsblöcke (EWG und EFTA) zeigt, wäre es verfehlt, trotz der in den letzten Jahren im Rahmen des GATT erfolgten Zollsenkungen den Einfluß der Zollbelastungen auf das Ausmaß und die Richtung der internationalen Handelsströme zu unterschätzen. Entfielen im Jahre 1959 noch 49,3 % des österreichischen Gesamtexports auf die EWG-Staaten und 12,1 % auf die EFTA-Staaten, so erreichte der EFTA-Anteil im Jahre 1964 bereits 19,2 %, während der Anteil der Exporte in die EWG auf 47,5 % zurückging; diese Entwicklung setzte sich in den folgenden Jahren fort, so daß die Exporte in die EWG 1970 nur mehr 39,4 %, die Exporte in den EFTA-Raum hingegen bereits 26,6 % des gesamten österreichischen Exportes ausmachten.

Das österreichische Institut für Wirtschaftsforschung hat die Wettbewerbsgewinne bzw. -verluste Österreichs in den EFTA- und EWG-Staaten für die Jahre 1959 bis 1969 berechnet. Die Wettbewerbskomponente, die vor allem die Auswirkungen der Integration widerspiegelt, war hinsichtlich der EFTA-Staaten mit 324,3 Mio \$ positiv; hingegen betrug der Wettbewerbsverlust im EWG-Raum für diese 10 Jahre gemäß dieser Berechnung 484,3 Mio \$.

#### B) Die Auswirkungen der Abkommen

Unter den zahlreichen Ursachen, die während der beiden letzten Jahrzehnte zu starken Veränderungen der Struktur des industriell-gewerblichen Sektors der österreichischen Wirtschaft und zu ei-



- 55 -

nem bemerkenswert kräftigen Wachstum geführt haben, spielt die wirtschaftliche Integration Europas zweifellos eine wichtige Rolle. In einzelnen Fällen, bei der Untersuchung der einen oder anderen spezifischen Produktion, läßt sich sogar ziemlich konkret feststellen, daß Handelsliberalisierung und Zollabbau die Entwicklung der betreffenden Sparte gehemmt oder gefördert haben. Es ist jedoch nicht möglich, die Struktur- und Wachstumseffekte der Integration für den gesamten industriell-gewerblichen Sektor in befriedigender Weise zu quantifizieren.

Es wäre außerdem verfehlt, die Struktur- und Wachstumsproblematik ausschließlich unter dem Aspekt der europäischen Integration zu sehen. Denn weitgehend unabhängig von Veränderungen der europäischen Integrationslage werden Struktur und Wachstum der Wirtschaft langfristig auch durch andere Faktoren, wie vor allem den technischen Fortschritt, bestimmt. Neue Produkte und Produktionsverfahren führen besonders auch im industriell-gewerblichen Sektor zu einem ständigen Wandel der Strukturen, der sich einerseits in der Verschiebung der optimalen Betriebsgrößen und der Erhöhung der produktions- und absatztechnischen Vorteile der Spezialisierung manifestiert, andererseits zu einer Vergrößerung der Absatzmärkte zwingt. Der Integrationspolitik der europäischen Staaten kommt in diesem Zusammenhang allerdings eine nicht zu unterschätzende, ergänzende Funktion zu, indem sie durch eine weitgehende Beseitigung bestehender Handelshemmnisse sowie Erleichterungen der Mobilität von Produktionsfaktoren zu einer Neuordnung der Wirtschaftsstrukturen entsprechend den "natürlichen Konkurrenzbedingungen" beiträgt.

Ein Strukturwandel dieser Art ruft jedoch immer Anpassungsprobleme hervor, die sich auf die Wirtschaft eines kleinen Landes wie Österreich stärker auswirken als in den größeren Partnerländern. Die im Zuge der Handelsliberalisierungen der OEEC/OECD und der EFTA aufgetretenen Anpassungsprobleme konnten von der österreichischen Industrie ohne größere Schwierigkeiten bewältigt werden. Globale Rückschlüsse aus den bisherigen Erfahrungen auf die Auswirkungen der künftigen Freihandelsmaßnahmen lassen sich allerdings nur mit erheblichen Einschränkungen ziehen. Man wird aber annehmen müssen, daß sich in Zukunft die Konkurrenzbedingungen sowohl auf dem inländischen Markt als auch auf den westeuropäischen Märkten durch die nunmehr erfolgte regionale und sachliche Ausdehnung des Freihandels stärker als bisher verändern werden.

Dadurch verbessert sich zwar die relative Konkurrenzsituation der österreichischen Industrie auf den Märkten der derzeitigen EWG-Mitgliedstaaten, doch auf dem heimischen Markt und auf den EFTA-Märkten tritt eine Verschlechterung ein. Allerdings wird die integrationsbedingte Veränderung der Konkurrenzsituation infolge des etappenweise, auf mehrere Jahre verteilten, Zollabbaus allmählich und nicht plötzlich erfolgen und somit die strukturelle Anpassung der österreichischen Industrie erleichtert werden.

Obwohl innerhalb der einzelnen Branchen mit unterschiedlichen Auswirkungen der Freihandelsabkommen gerechnet werden muß, läßt sich eine grobe Trennungslinie zwischen exportorientierten und inlandsorientierten Industriezweigen ziehen. In einigen exportintensiven Branchen erfolgte bereits in den vergangenen

- 57 -

Jahren eine weitgehende strukturelle Anpassung in Hinblick auf ein Abkommen Österreichs mit der EWG, sodaß die Beseitigung der Diskriminierung der österreichischen Ausfuhren in die EWG auch kurzfristig eine Verbesserung der Konkurrenzsituation verbunden mit erhöhten Absatzmöglichkeiten bzw. günstigen Ertragsaussichten bedeutet.

Bei einigen Produkten mit überdurchschnittlich hoher Exportquote, die von den EG als "sensibel" bezeichnet wurden, muß auf Grund der vertraglichen Sonderregelungen zumindest mit einer Einschränkung der ursprünglich erwarteten Vorteile eines Freihandelsabkommens gerechnet werden.

Schwieriger ist die Beurteilung der Integrationsfolgen für jene Branchen, die als Folge der Diskriminierung in der EWG Produktion und Ausfuhr verstärkt auf den EFTA-Markt ausgerichtet haben. Es ist auch hier anzunehmen, daß die Vorteile des Großmarktes höher einzuschätzen wären als die Verluste der EFTA-Präferenz gegenüber den bisherigen EWG-Ländern. Es kann aber sein, daß in dem einen oder anderen Bereich Umstellungsschwierigkeiten auftreten werden.

In den letzten Jahren sind beispielsweise keineswegs zu unterschätzende Wachstumsimpulse für die österreichische Wirtschaft, insbesondere für einige weniger industrialisierte Regionen von sogenannten "EFTA-Gründungen", d.h. von der Errichtung österreichischer Produktionsstätten durch in der EWG beheimatete Firmen zum Zweck der zollbegünstigten Belieferung des EFTA-Marktes, ausgegangen. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß der Wegfall dieses spezifischen Wettbewerbsvorteils - insbesondere, wenn er nicht durch andere standort-

bedingte Vorteile (Verfügbarkeit von Arbeitskräften, relativ niedriges Lohnniveau etc.) kompensiert wird - den Anreiz zu Neu- bzw. Reininvestitionen oder auch zur Aufrechterhaltung des bisherigen Produktionsumfanges verringert.

Industriezweige, für die der Export bisher keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat, lassen sich im Hinblick auf die Integrationsfolgen in zwei Gruppen teilen. Kostenmäßig beschränkte Transportmöglichkeiten sind eine der Hauptursachen für die geringe Außenhandelsverflechtung der Steine- und Keramikindustrie und der Gießereien. Diese Branchen werden von Veränderungen der Integrationslage kaum oder nur am Rande berührt werden. Mit größeren Anpassungsschwierigkeiten muß in jenen Branchen gerechnet werden, in denen sich wenige Produktionsbereiche infolge mangelnder internationaler Konkurrenzfähigkeit bisher nur mit verhältnismäßig hohem Zollschutz auf dem österreichischen Markt behaupten konnten.

Im Verhältnis zur inländischen Produktion ist die Bedeutung der österreichischen Importe aus den EWG-Staaten in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen als die der österreichischen Exporte in die EWG. Im Jahre 1964 wurden von Österreich aus dem EWG-Raum industriell-gewerbliche Waren im Wert von 14,8 % der inländischen Produktion bezogen; 1970 betrug dieser Anteil 17,7 %.

Bei einigen Branchen liegt das Verhältnis von Importen aus der EWG zu inländischer Produktion teils infolge des Fehlens einer vergleichbaren österreichischen Erzeugung, teils wegen bestehender Konzernverflechtungen erheblich über dem Vergleichs-

- 59 -

wert für den gesamten industriell-gewerblichen Sektor. So entsprechen die Importe aus der EWG beispielsweise im Bereich der Fahrzeugindustrie mehr als 50 %, im Maschinenbau ca. 40 % und bei elektrotechnischen Erzeugnissen ca. 35 % des österreichischen Produktionswertes. Von Ausnahmen (z.B. elektrotechnische Konsumgüter, Investitionsgüter der Fahrzeugindustrie) abgesehen, dürfte die Beseitigung der Zölle in diesen Branchen eher eine Verschiebung der Importstruktur zu Lasten der Importe aus dem EFTA-Raum ergeben, als daß Nachteile für die inländische Produktion zu erwarten sind.

Mit einer durch den Freihandel bedingten Verschärfung der EWG-Importkonkurrenz auf dem österreichischen Markt muß - von den oben erwähnten Sonderfällen abgesehen - in jenen Branchen gerechnet werden, in denen entweder trotz Zollbelastung verhältnismäßig viel aus den EWG-Staaten importiert wird (z.B. Textil, NE-Metall-, Glas, Chemie- und ledererzeugende Industrie) oder durch den Zollschutz die Importquoten niedrig gehalten werden (z.B. Eisen- und Metallwaren-, Bekleidungs-, lederverarbeitende und holzverarbeitende Industrie, insbesondere Möbelindustrie).

Obwohl hinsichtlich der landwirtschaftlichen Grundstoffe Österreich grundsätzlich weiterhin in Drittlandsposition und damit ständig in einem Preisnachteil gegenüber Anbietern in der Gemeinschaft selbst bleibt (insbesondere durch Abschöpfung und Aufrechterhaltung der vollen gemeinschaftlichen Erstattungen) und obwohl im besonderen Konzessionen bezüglich Vollmilchpulver und Butter im "Agrarpaket" fehlen, wird der Freihandel mit den EG auch gewisse positive Auswirkungen auf die öster-

reichische Landwirtschaft haben. So werden die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse generell dem Abkommen mit der EWG unterliegen; weiters war es möglich, gleichzeitig mit der Paraphierung des Abkommens unter Bezugnahme auf dessen Artikel 15 mittels Notenwechsel Begünstigungen für den Export von Schlacht- und NutZRindern, einem wesentlichen Exportzweig, zu vereinbaren. Darüber hinaus liegt ein durch den Freihandel bewirktes weiteres Wachstum der industriell-gewerblichen Erzeugung auch im Interesse der Landwirtschaft; vor allem wird die Senkung der Zölle bei industriell-gewerblichen Erzeugnissen der Landwirtschaft wesentliche Vorteile bringen, da dadurch eine Verbilligung insbesondere der Betriebsmittel zu erwarten ist.

Im übrigen darf an die Förderungsbestimmungen des Artikel 15 des Globalabkommens erinnert werden; weiters werden im Gemischten Ausschuß laufend Gespräche auch über sämtliche landwirtschaftliche Probleme möglich sein. So wurden bereits bei der ersten Tagung des Gemischten Ausschusses des Interimsabkommens Verhandlungen über Vollmilchpulver und Butter mit dem Ziel, positive Lösungen für die österreichischen Exportanliegen zu finden, eingeleitet.

Werden durch das Globalabkommen bisher bestehende Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Handel beseitigt werden, so wird zur Beseitigung weiterer Wettbewerbsverzerrungen das am 1. Jänner 1973 auch in Österreich in Kraft tretende Mehrwertsteuersystem beitragen. Dieses System wurde bereits von den Mitgliedstaaten der EWG, mit Ausnahme Italiens, eingeführt; in Italien ist eine baldige Einführung in Aussicht genommen.

- 61 -

Um der Wirtschaft den Übergang auf das neue Steuersystem zu erleichtern, wurde das Preisbestimmungsgesetz 1972, BGBl.Nr. 271, erlassen, das eine ordnungsgemäße Entlastung der Entgelte von der bisherigen Umsatzsteuer sowie die Weitergabe des aus den Verträgen mit den EG resultierenden Zollvorteiles vorsieht.

Die Sonderkommission der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen hat den aus dem Interimsabkommen sich ergebenden Zollsenkungseffekt bei verschiedenen Waren in bezug auf Ermäßigungen der Endverbraucherpreise untersucht; eine vorläufige Auswertung dieser Analyse zeigt folgende Preisermäßigungen:

Landmaschinen .....	1 % bis 3,2 %
Bodenbeläge .....	3,5 %
Spielwaren .....	4 %
Möbel (wertverzollt) .....	3 %
Bekleidung .....	3,5 % bis 4 %
Schuhe .....	2,5 %
Haushaltsgeräte .....	2 % bis 5 %
Elektrogeräte .....	1 % bis 6 %

Diese Preissenkungen werden durch den Verzicht Österreichs auf einen wesentlichen Teil der Zolleinnahmen ermöglicht.

- 62 -

Der Entgang an Zolleinnahmen wird sich auf Grund der Senkung der Ausgangszölle gemäß den angestellten Berechnungen und angesichts der Senkung der Ausgangszölle um 30 % für das Jahr 1973 auf rund 1,5 Mrd. Schilling belaufen. Dieser Betrag wird sich im Jahre 1974, in dem lediglich eine zusätzliche zehnpromzentige Zollsenkung erfolgt, ungefähr nur um  $1/3$  erhöhen; er wird in den kommenden Jahren (1975, 1976, 1977) bei jeder weiteren zwanzigprozentigen Zollsenkung wieder auf die Größenordnung von 1 Mrd. Schilling pro Jahr ansteigen. Auswirkungen auf den Zollentgang, die sich durch die Verlagerung bestehender Handelsströme ergeben werden, können gegenwärtig noch nicht beurteilt werden. Auf der Basis des Jahres 1971 berechnet würde sich bei einem derzeitigen reinen Zollaufkommen von rund 6 Mrd. Schilling der zu erwartende Einnahmenentgang auf 5 Mrd. Schilling pro Jahr belaufen.

Nach ersten Berechnungen auf der Basis des Jahres 1970 dürften durch die Zollsenkungen der EG die österreichischen Ausfuhren für die Dauer des Interimsabkommens von Gemeinschaftszöllen in der Größenordnung von ca. 380 Mio Schilling jährlich und nach Durchführung aller Zollsenkungen des Globalabkommens in der Größenordnung von ca. 1,4 Mrd. Schilling jährlich entlastet werden. Der wesentlich höhere Entgang an Zolleinnahmen Österreichs liegt in der Höhe der Einfuhren aus den EG sowie in der höheren durchschnittlichen Zollbelastung bei der Einfuhr nach Österreich begründet.



Diese erste, summarische Analyse der Auswirkungen der Globalabkommen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; mit wissenschaftlicher Gründlichkeit wurde die Frage der Auswirkungen der Globalabkommen auf die österreichische Wirtschaft vom Integrationsausschuß des Wirtschafts- und Sozialbeirates der Paritätischen Kommission untersucht. Da die österreichischen Unternehmen und auch die staatliche Wirtschaftspolitik rationaler Entscheidungsgrundlagen bedürfen, fand diese Studie die volle Unterstützung des Herrn Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie; es ist zu erwarten, daß die Studie in Kürze vorliegen wird.

N a c h t r a g

=====

Redaktionelle Änderungen zum Bericht der Bundesregierung zu den Globalabkommen zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften

2. Teil

Seite 46, 2. Absatz soll lauten:

In Österreich entwickelt die Bundesregierung gemeinsam mit den übrigen Gebietskörperschaften ein "Raumordnungskonzept für Österreich". Weiters wurde bereits mit den Nachbarländern Fühlung genommen, .....

Seite 47, 2. Absatz soll lauten:

Dieser Tatsache Rechnung tragend, setzt sich die Bundesregierung "für den Bereich ihrer eigenen regionalen Strukturpolitik zum Ziel, das regionale Entwicklungsgefälle nach Möglichkeit zu verringern". Der Verbesserung der Qualität des Lebens und damit auch dem Umweltschutz werden dabei größtes Gewicht zuerkannt.

Seite 47, 3. Absatz soll lauten:

1971 konstituierte sich die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) mit ihren Organen ....., die intensiv an der Erstellung eines österreichischen Raumordnungskonzeptes arbeiten. ....

4. Absatz soll lauten:

Der Ministerrat hat im März 1972 beschlossen, die Behandlung der Fragen einer aktiven Raumordnungs-politik für die grenznahen Entwicklungsgebiete und für die vom Donauausbau betroffenen Regionen in Angriff zu nehmen.

Seite 48, Ergänzung:

- Abstimmung der Kreditförderung mit Infrastrukturausbau und Arbeitsmarktpolitik und Berücksichtigung der kooperativen Regionalpolitik.

2. Teil

Katalog von integrationsrelevanten Maßnahmen der österreichischen  
Bundesregierung

( Europa - Reife - Programm )

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
I. Wirtschaftliche Ausgangsposition	1
II. Unmittelbare Begleitmaßnahmen	7
III. Förderung des Arbeitsmarktes	16
IV. Ausbau der Infrastruktur	20
V. Intensivierung der Industriepolitik	30
VI. Sektorale Probleme der Wirtschaft	33
A) Agrarwirtschaft als integraler Bestandteil der Volkswirtschaft	33
B) Konzentration im verstaatlichten Sektor	36
C) Ausbau der Elektrizitätswirtschaft	38
D) Bergbauförderung	40
E) Integrationsbedingte Sonderprobleme der land- wirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte, der Papierindustrie und der Salznachfolgeprodukte	41
VII. Raumordnung	46
VIII. Ausbau des kreditpolitischen Instrumentariums unter Berücksichtigung der Exportförderung	49
IX. Stärkung des Wettbewerbes	53
X. Stärkung der marktwirtschaftlichen Position des Konsumenten	56

## I. Wirtschaftliche Ausgangsposition

Der Abschluß der Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften bedeutet eine Herausforderung, aber auch eine neue große Chance für die österreichische Wirtschaft. Die österreichische Wirtschaft hat dabei eine ausgezeichnete Ausgangsposition für den Eintritt in den "Markt der 300 Millionen", weil sie vor allem in den letzten Hochkonjunkturjahren dank hoher Investitionen entsprechende Anpassungen vornehmen konnte und der neue Konjunkturaufschwung in den EG-Ländern die Exportmöglichkeiten weiter erhöht und den Importdruck mindert.

A) Österreich erlebt seit 1968 den längsten und zugleich ausgeglichene Konjunkturaufschwung seiner Geschichte. Während die reale Wachstumsrate der Wirtschaft (BNP) 1967 noch 2,4 % betrug, stieg sie in den folgenden Jahren auf 4,4 %, 6,1 %, 7,8 % (1970) und wird 1972 mit 5 % ebenfalls noch über dem Wachstumstrend liegen; für 1973 wird die gleiche Wachstumsrate prognostiziert.

Als Ursachen für diese außerordentlich günstige Entwicklung der österreichischen Wirtschaft, die auch nicht durch die Unsicherheiten der internationalen Währungsentwicklung erschüttert wurde, stellte das Wirtschaftsforschungsinstitut den Exportboom 1969 und 1970, das späte Einsetzen der heimischen Konsum- und Investitionsnachfrage, die hohe Elastizität an Arbeitskräften und die konjunkturgerechte Wirtschaftspolitik - wie sie sich vor allem in dem Verzicht auf globale Restriktionsmaßnahmen und in der

Zusammenarbeit der Sozialpartner in der Einkommenspolitik manifestierten - fest. Dank diesem Konjunkturaufschwung konnte die verarbeitende Industrie ihre nominellen Investitionen von 1969 - 1971 verdoppeln und damit große Anpassungs- und Rationalisierungsinvestitionen durchführen. Das Ergebnis waren ständig neue Leistungsrekorde der Wirtschaft auf allen Gebieten, die bis in die jüngste Zeit anhielten.

- Die Zahl der Beschäftigten erreichte im August 1972 mit 2,558.000 einen neuen Nachkriegsrekord; auf jeden Arbeitslosen (39.912) entfallen fast zwei offene Stellen (64.250).
- Das Wirtschaftswachstum ist befriedigend (1972: geschätzt 5 %): damit bleibt Österreich im Spitzenfeld der OECD-Staaten.
- Die Investitionsrate ist hoch und wird 1972 einen Zuwachs von 7 % erreichen.
- Für den privaten Konsum wird eine reale Zunahme von 5,5 % für 1972 erwartet.
- Das inländische regionale Wohlstandsgefälle wurde weiter abgebaut: so wuchs das BNP im Burgenland in den 15 Jahren seit dem Staatsvertrag stärker als in den übrigen Bundesländern (ohne Wien).
- Die Spareinlagen lagen im August 1972 um 15,2 % höher als vor Jahresfrist.
- Die Zuwachsrate der Exporte ist wieder steigend und lag im August 1972 bei 13,2 %.

- Die Bedeutung Wiens als Finanzplatz wächst: die ausländischen Bankengründungen (USA, Japan, UdSSR, Frankreich) sind ein Beweis für das Vertrauen in die österreichische Entwicklung.
- Die Devisen- und Valutenbestände der Nationalbank sind stark angewachsen und lagen Ende September 1972 mit 44,5 Mrd.S um 37,2 % über dem Vorjahresvergleichsstand.

Der jüngste Wirtschaftsbericht der OECD bestätigte die günstige Lage der österreichischen Wirtschaft.

Dieses hohe Wachstum und Vollbeschäftigung wurden in den letzten Jahren mit relativer Stabilität erreicht; d.h. Österreich konnte sich als kleines, stark außenhandelsverbundenes Land nicht dem stärkeren internationalen Preisauftrieb entziehen. Es hat aber vermocht, lange Zeit durch seine Preis- und Einkommenspolitik den Preisauftrieb geringer zu halten als im Durchschnitt der OECD-Länder. Der Preisanstieg in den letzten Monaten geht vor allem auch auf das Nachziehen der preisgeregelten Waren und die Erhöhung der saisonalen Preise zurück. Wieweit die Umstellung auf die Mehrwertsteuer Preiserhöhungen bringt, kann nur schwierig prognostiziert werden. Die Bundesregierung hat ihrerseits eine Reihe preis- und stabilitätspolitischer Maßnahmen eingeführt, um die Preisauswirkungen aus der Steuerumstellung auf ein Minimum zu halten, und sie hofft dabei auf die tatkräftige Mithilfe der Wirtschaftsbetriebe. Der Wiederanstieg der Wachstumsrate der Exporte zeigt, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft voll gegeben ist.

Ein kleines Land ist auch an der internationalen Stabilität der Preise in besonderem Maße interessiert, weil es durch eine abweichende, autonome Preispolitik der großen Handelspartner besonders stark beeinflusst wird. Um diese Stabilität von außen viel besser als bisher zu sichern, hat Österreich bei der OECD den Antrag gestellt, ein internationales Stabilitätsprogramm zu erstellen und in enger Zusammenarbeit der OECD-Länder durchzuführen. Dieser Antrag wurde positiv aufgenommen.

B) Trotz der günstigen Voraussetzungen waren sich alle maßgeblichen politischen Kräfte in Österreich seit langem darin einig, daß ein Bündel von Maßnahmen im Hinblick auf die angestrebten Verträge mit den Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften notwendig seien. Maßnahmen, die sich an einem Ziel orientierten, für das im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff "Europa-Reife" geprägt wurde.

In dem Maße, als die Bundesregierung Fortschritte in der Erfüllung ihres Regierungsprogrammes erzielte, wurden auch immer klarer die Konturen ihres umfassenden Europa-Reife-Programmes sichtbar.

Die Bundesregierung war und ist bestrebt, im Rahmen ihres Europa-Reife-Programmes durch gezielte wirtschaftspolitische Maßnahmen die österreichische Wirtschaft weiter zu stärken.

Als Schwerpunkte dieses Regierungsprogramms sind anzusehen:

- die Arbeitsmarktförderung
- die Investitionsförderung, verbunden mit einem Ausbau und besserer Koordinierung der Finanzierungseinrichtungen
- die Exportförderung
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Intensivierung der industriepolitischen Aktivitäten
- der Ausbau der Infrastruktur (langfristiges Bundesinvestitionsprogramm)
- Einführung eines europakonformen Umsatzsteuersystems (Mehrwertsteuer)
- gezielte Maßnahmen im Bereich der Agrarwirtschaft
- Stärkung des Wettbewerbs sowie der Position des Konsumenten, um die Steuerungsfunktion der Marktkräfte zu verbessern.

Motiv und Ziel dieser Maßnahmen ist vor allem die Stärkung der österreichischen Wirtschaft

- gegenüber der zunehmenden Konkurrenz der EG-Staaten auf den heimischen Märkten sowie
- um die nun verbesserten Absatzchancen auf dem europäischen Großmarkt maximal nützen zu können.

In ihren Bemühungen um eine möglichst reibungslose Überführung der österreichischen Wirtschaft in den europäischen Großwirtschaftsraum wurde die österreichische Bundesregierung stets auf die wirkungsvollste Weise durch die Preis- und Einkommenspolitik der Sozialpartner unterstützt.



- 6 -

Ihr verdienstvolles Wirken und ihr großer Anteil an der günstigen Wirtschaftsentwicklung Österreichs wurde auch von internationalen Foren anerkannt und als mustergültig hingestellt. Gerade in der schwierigen Übergangsphase bis zum totalen Zollabbau mißt die Bundesregierung dem Wirken der Sozialpartner besondere Bedeutung zu.

## II. Unmittelbare Begleitmaßnahmen

Diese, durch die obigen Hinweise kurz skizzierte Grundsituation schuf günstige Voraussetzungen für Gespräche der Bundesregierung mit den beiden Oppositionsparteien über sogenannte begleitende Maßnahmen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Verabschiedung der Verträge mit den Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften.

Bei diesen Gesprächen zeigte sich eine weitgehende Kongruenz zwischen den an die Bundesregierung herangetragenen Wünschen und den Intentionen der Bundesregierung.

A) Anlässlich der Beratungen und der Beschlußfassung über die Umstellung des gegenwärtigen Umsatzsteuersystems auf das europakonforme Mehrwertsteuersystem wurde mit der Freiheitlichen Partei Österreichs eine Reihe flankierender Maßnahmen vereinbart. Von den über das Mehrwertsteuergesetz hinausgehenden Punkten wurden u.a. folgende wirtschaftsfördernde Maßnahmen vorgesehen:

### 1.) Bei der Einkommenssteuer

- die Steuerfreiheit der Ausbildungskosten,
- Erleichterung bei der Besteuerung von Einkommen aus Erfindungen,
- Erhöhung des Ausmaßes für die Bildung der Investitionsrücklage von 20 % auf 25 % des Gewinnes und Ausdehnung der Frist für die Verwendung der Rücklage von drei auf vier Jahre,
- die Wertpapierbegünstigung wird auf neu emittierte Aktien bei einer zehnjährigen Behaltdauer ausgedehnt.

- 2.) Bei der Körperschaftsteuer wird die Herabsetzung des Spitzensatzes von derzeit brutto 57,64 auf 55 % durchgeführt.
- 3.) Bei der Gewerbeertragssteuer erfolgt die Erhöhung des Freibetrages von derzeit 30.000 S auf 40.000 S.
- 4.) Bei der Vermögenssteuer ist die Herabsetzung der Vermögenssteuerbelastung von derzeit 0,765 % auf 0,75 % und die Erhöhung der Freibeträge für natürliche Personen von 80.000 S auf 100.000 S vorgesehen.
- 5.) Beim Gewerbestrukturverbesserungsgesetz erfolgt die Erhöhung der Mittel für die Maßnahmen nach diesem Gesetz von derzeit 3 % auf 5 % der Bundesgewerbsteuer.

B) In unmittelbarem Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung der Interims- und Globalabkommen haben seitens der Regierung mit der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs Gespräche stattgefunden. Dabei wurden mit der Österreichischen Volkspartei folgende Maßnahmen vereinbart:

1.) Förderung der Inlandsinvestitionen

- a) Der Investitionsfreibetrag kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen wird, dies allerdings nicht auf ein und dasselbe Wirtschaftsgut bezogen.

b) Die degressive Abschreibung wird beibehalten. Eine Kumulierung mit dem Investitionsfreibetrag beim selben Wirtschaftsgut soll jedoch ausgeschlossen sein.

c) Die Investitionsrücklage kann auch für Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wird, verwendet werden; hiebei gelten die Rücklagen (Rücklagenteile) in Höhe des Investitionsfreibetrages als bestimmungsgemäß aufgelöst.

## 2.) Strukturverbesserungsgesetz

a) Ungeschmälerte Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes um 2 Jahre.

b) Zusätzlich soll in das Gesetz aufgenommen werden: Wesentliche Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft können als Sacheinlagen in eine ausländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft steuerneutral im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 2 Strukturverbesserungsgesetz eingebracht werden.

## 3.) Österreichische Kapitalinvestitionen im Ausland

Folgende zukünftige Kapitalinvestitionen im Ausland sind zu fördern, soweit es sich um den Vertrieb, die Montage oder das Service von in Österreich erzeugten Waren handelt:

a) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Ausland, die anlässlich der Gründung oder Kapitalerhöhung erworben worden sind.

- 10 -

b) Darlehen, die an Kapitalgesellschaften im Ausland im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind und

c) Einlagen in Personengesellschaften im Ausland zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens.

#### 4.) Finanzierungshilfen

a) Schließung der Haftungslücke zwischen den Obergrenzen der Landeskreditbürgschaftsgesellschaften und der Untergrenze des EE-Fonds

b) Gründung und Betrieb einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft

c) Schwerpunkte für Kreditförderungsaktionen:

i) Integrationsbedingte Investitionen

ii) Investitionen in innerösterreichischen Entwicklungsgebieten

iii) Investitionen zum Ausgleich der Abwanderung von österreichischen Arbeitskräften.

5.) Einbringung einer Ausgleichsabgabengesetznovelle, gleichzeitig mit dem Interimsabkommen.

Was die durch dieses Importregime nicht abgedeckten Härtefälle und das Exportregime betrifft, werden die Verhandlungen weitergeführt.

6.) Verlängerung der Wirtschaftsgesetze um weitere zwei Jahre (bis 31. Dezember 1974). Über diese Gesetze, im besonderen

über das Marktordnungsgesetz, werden im Frühjahr 1973 Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, die Regelungen dieser Gesetze an die zwischenzeitig eingetretene gesamtwirtschaftliche, agrar- und ernährungswirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

7.) Sicherung des Absatzes von österreichischer Milch und Erzeugnissen aus Milch:

- a) Eine ähnliche Regelung für den Absatz österreichischer Erzeugnisse aus Milch, insbesondere Butter und Vollmilchpulver, wie dies mit einem Protokoll des britischen Beitrittsvertrages zugunsten der Exporte von Butter und Käse nach Großbritannien erreicht wurde, soll durchgesetzt werden.
- b) Eine tragbare Dauerlösung für die Sicherung der österreichischen Exporte von Erzeugnissen aus Milch in den EWG-Raum soll mit der EWG ausgehandelt werden.
- c) Unterstützung der Bestrebungen zur Sicherung des britischen Marktes und der österreichischen Exportwirtschaft nach Erschließung und Sicherung zusätzlicher Absatzmärkte. Die für die Absatzförderung bestimmten Mittel werden bei Bedarf im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß herangezogen.
- d) Der Abschluß eines internationalen Mindestpreisübereinkommens für den internationalen Handel mit Erzeugnissen aus Milch wird angestrebt.

8.) Ausbau der Qualitätskontrolle insbesondere bei Obst und Gemüse:

- a) Qualitätsklassenverordnung für Pfirsiche: Erlassung bis Ende Oktober 1972.
- b) Qualitätsklassenverordnungen für Zitrusfrüchte, Tafeltrauben, Salat, Tomaten und Gurken bis Jahresende 1972.
- c) Qualitätsklassenverordnungen für Karotten und Zwiebel.
- 9.) Wesentliche Erhöhung der Mittel für die Arbeitsmarktförderung im Budgetvoranschlag 1973. Darüber hinaus kann auf die vorhandene Rücklage an Arbeitsmarktförderungsmitteln gegriffen werden.
- Schwerpunkte:
- Verstärkung der Schulungsmaßnahmen. Probleme der älteren Arbeitnehmer.
  - Gesonderte Berichterstattung im Rahmen des jährlichen Sozialberichtes über die getroffenen Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen aus Anlaß der Integration.
  - Ein Initiativantrag zum Problem der Teilzeitbeschäftigung wird nach Beratungen mit den Interessenvertretungen ehebaldigst in parlamentarische Behandlung genommen werden.
- 10.) Im Hinblick auf die besonderen Probleme, die sich für die Papierindustrie sowie für die salzverarbeitende Industrie ergeben, wird die Bundesregierung gesonderte Verhandlungen mit den Sozial- und Wirtschaftspartnern weiterführen.
- 11.) Novellierung des geltenden Kartellgesetzes.

C) Die Bundesregierung wird, ihre europaorientierte Wirtschaftspolitik fortsetzend, die österreichische Wirtschaft noch mit folgenden Maßnahmen unterstützen:

- 1.) Die Mittel der Bundesbudgets für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarktförderung werden zur Sicherstellung eines koordinierten, auf die Integrationserfordernisse abgestellten Einsatzes ihrer Wirkung in einem Wirtschafts- und Sozialfonds der Bundesregierung zusammengefaßt werden. Seine Aufgabe wird es sein, bei Anpassungsschwierigkeiten finanzielle Hilfe zu leisten und zu einer besseren Ausnützung des Arbeitskräftepotentials sowie der Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur beizutragen.
- 2.) Der ERP-Fonds sowie sämtliche anderen derartigen Einrichtungen werden in ihrer Gestalt in den nächsten Jahren vorrangig zur Unterstützung der Umstellung auf den größeren Markt eingesetzt werden, wobei diese Maßnahmen durch das Budget unterstützt werden, wie dies bereits im Fremdenverkehrsbereich bei der Finanzierung der Hotelbauten und der Errichtung von Seilbahnen der Fall ist.
- 3.) Die Exportförderung wird weiter ausgebaut. In Erweiterung der in den beiden letzten Jahren getroffenen Regelungen und zusätzlich zu den flankierenden Maßnahmen im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer wird getrachtet, die Zinskostenbelastung im Rahmen der Ausfuhrfinanzierung zu verringern und damit die Konkurrenzfähigkeit österreichischer Exporte zu heben.



- 14 -

- 4.) Neben der vorzeitigen Abschreibung soll für die Übergangsjahre 1973 bis 1975 bei beweglichen Anlagevermögen eine Sonderabschreibung von 30 Prozent eingeräumt werden.
- 5.) Für Forderungen aus Exportgeschäften wird eine auf drei Jahre befristete pauschale Wertberichtigung vorgesehen.
- 6.) Die bei Schachtelgesellschaften geltende Befreiung von der Körperschaftssteuer soll künftig über die Grenze wirken.
- 7.) Die Wertpapiersteuer soll auch für ausländische Wertpapiere künftig nicht mehr erhoben werden.

D) Auf steuerlichem Gebiet steht als Einzelmaßnahme hinsichtlich ihrer Bedeutung die Einführung der Mehrwertsteuer an der Spitze des umfangreichen Maßnahmenkatalogs. Die Reformbedürftigkeit des seit dem Jahre 1938 in Österreich geltenden Umsatzsteuersystems stellt eine integrationsbedingte Notwendigkeit dar. Sie enthebt die österreichische Wirtschaft der Sorge, Gegenstand von Retorsionsmaßnahmen aus dem Titel behaupteter Wettbewerbsverzerrungen zu werden. Auf Grund ihrer Wettbewerbsneutralität kann sie sich darüber hinaus auch als ein wichtiges strukturverbesserndes Element erweisen.

Auf steuerlichem Gebiet sind des weiteren die umfangreichen Abschreibungsmöglichkeiten aus wirtschaftspolitischer Sicht besonders hervorzuheben.

Mit einer 75%igen Sofortabschreibung (45 % vorzeitige Abschreibung im Rahmen der Bewertungsfreiheit und 30 % Sonderabschreibung) plus einer auf drei Jahre befristeten pauschalen Wertberichtigung für Forderungen aus Exportgeschäften werden Investitionsanreize geschaffen, wie sie in diesem Ausmaß bisher noch nie bestanden haben und der österreichischen Wirtschaft, auch international gesehen, diesbezüglich einen Spitzenplatz sichern.

### III. Förderung des Arbeitsmarktes

Aus integrationspolitischer Sicht ist die großzügige Förderung des Arbeitsmarktes besonders hervorzuheben:

Die Beteiligung an einem Großwirtschaftsraum bringt vor allem einem kleinen Land wie Österreich Vorteile, weil die Erreichung eines hohen Spezialisierungsgrades und optimaler Betriebsgrößen erleichtert wird. Auf der anderen Seite bedeutet der Großmarkt eine teilweise Anpassung der Produktion und damit auch der Arbeitskräfte.

Für viele Arbeitskräfte verschiedener Branchen wird daher eine Nachschulung, Umschulung oder sogar ein regionaler Arbeitsplatzwechsel notwendig werden. Dadurch werden allmählich Europalöhne erreicht werden können. Um diese Anpassung möglichst zu erleichtern, ist die Arbeitsmarktförderung auch vom Standpunkt der Integration besonders wichtig.

Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsmarktverwaltung im allgemeinen ist es, im Rahmen der angestrebten Verbesserung der Lebensbedingungen in der Industriegesellschaft die Menschen durch Dienste und Förderungsmöglichkeiten wirkungsvoller bei der Entscheidung über den Einsatz ihrer Arbeitskraft zu unterstützen, im engen Zusammenwirken mit der Wirtschaftspolitik die regionalen Erwerbsbedingungen gleichmäßig zu entwickeln und durch ihre Dienste auf dem Sektor der Arbeitsmarktverwaltung das generell angestrebte Verwaltungsservice zu bieten.

Im Sinne dieser Zielsetzungen hat die Arbeitsmarktverwaltung bereits im Jänner 1971 mit Billigung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik ein mittelfristiges "Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente" erstellt, dessen Zweck es sein sollte, eine organische und koordinierte Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsmarktverwaltung in Richtung auf einen Kundendienst zur Information und Beratung über Berufs- und Arbeitsmöglichkeiten und eine stärkere Integration der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in ein als Einheit aufzufassendes wirtschaftspolitisches Instrumentarium zu erreichen. Die im Jahre 1971 getroffenen Maßnahmen stellen sich bereits als der erste Schritt zur Realisierung dieses Konzeptes dar und auch die in dem Zeitraum, auf den sich die Anfrage bezieht, ergriffenen Maßnahmen sind als eine Fortsetzung der planmäßigen Erfüllung des Konzeptes anzusehen. Die folgenden konkreten Fortschritte werden punktationsgemäß nachstehend festgehalten:

A) Ausbau des Services der Arbeitsmarktverwaltung

In dem Maße, in dem die Arbeitsmarktverwaltung imstande ist, ihren Kunden rasch, unbürokratisch und verlässlich Auskünfte, Informationen und Beratungen über die allgemeinen und die individuellen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, kann die Arbeitsmarktverwaltung als eine dem neuen angestrebten Typ staatlicher Einrichtungen, die sich als Dienste für den Staatsbürger verstehen, angesehen werden.

Die Funktionstüchtigkeit der Arbeitsmarktverwaltung in diesem Sinne ist gleichzeitig die Voraussetzung dafür, daß diese in ausreichender Weise dazu beitragen kann, die Wirtschaft mit Arbeitskräften zu versorgen und eine wirkungsvolle Arbeitsmarktpolitik durchzuführen.

B) Verbesserung der Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen

Große Anstrengungen wurden unternommen, um die entsprechenden Prognosen für die Jahre 1972 und 1973 zu verbessern und zu verfeinern und darüber hinaus durch eine seit Beginn des Jahres 1972 durchgeführte Vierteljahresvorschau die Aussagen der Jahresprognose laufend zu kontrollieren und zu korrigieren und gleichzeitig jeweils für einen Gesamtjahreszeitraum eine entsprechende Aussage machen zu können.

C) Konkretisierung der Kriterien der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei der Arbeitsmarktförderung

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz hat zwar die gesamte Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung und insbesondere die Arbeitsmarktförderung unter dem Gesichtspunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik gestellt, hat aber für die Kriterien, die als aktive Arbeitsmarktpolitik zu qualifizieren sind, keine weiteren Aussagen gemacht, wenn man von der allgemeinen Anordnung, Förderungsmaßnahmen müßten volkswirtschaftlich nützlich und im öffentlichen Interesse gelegen sein, absieht. Es wurden daher arbeitsmarktpolitische Grundsätze für die Arbeitsmarktförderung am Beispiel der Arbeitsmarktausbildung und das arbeitsmarktpolitische Verfahren zur Sicherstellung einer

zweckentsprechenden Vergabe der Mittel erarbeitet und als Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung in der Arbeitsmarktförderung in Erlaßform festgelegt. Außerdem wurden die arbeitsmarktpolitischen Kriterien, die für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge maßgebend sein sollen, neu und präziser festgelegt.

Da das Arbeitsmarktförderungsgesetz in seiner geltenden Fassung in mancher Hinsicht nicht ausreicht, um eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu realisieren, wurde ein Entwurf einer umfangreichen Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz erstellt.

#### IV. Ausbau der Infrastruktur

Öffentliche Investitionen in der Infrastruktur und private Investitionen in der übrigen Wirtschaft bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Nur ein harmonisierter Ausbau beider führt zu einer optimalen Produktivität der Wirtschaft.

Wegen der Größe der öffentlichen Projekte, aber auch wegen der Orientierung für die Investitionstätigkeit der übrigen Wirtschaft ist daher ein langfristiges öffentliches Investitionsprogramm notwendig.

##### A) Längerfristiges Investitionsprogramm

Der Bund hat nunmehr ein zehnjähriges Investitionsprogramm für den Zeitraum 1971 - 1980 erstellt und ist bemüht, dieses auch mit den Investitionsprogrammen der übrigen Gebietskörperschaften zu harmonisieren.

Insgesamt sind ca. 300 Mrd.S für den erwähnten Zeitraum vorgesehen. Neben der durch dieses Programm verbesserten Grundlage für wirtschafts- und gesellschaftspolitische Entscheidungen wird durch die Einteilung des Investitionsprogrammes in ein Basis-Investitionsprogramm, ein Konjunkturstabilisierungsprogramm und in ein Konjunkturbelebungsprogramm eine effizientere Steuerung der konjunkturellen Entwicklung möglich sein. Im Basis-Investitionsprogramm sind jene Investitionen enthalten, die vordringlich vorgenommen werden müssen

(z.B. bereits in Angriff genommene Investitionsvorhaben, Investitionen aus gesetzlichen Verpflichtungen, sachlich unaufschiebbare Investitionen).

B) Die Wissenschaft, vor allem die technische Forschung wurde als ein besonders wichtiger Produktionsfaktor angesprochen. Die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft wird weitgehend davon abhängen, in welchem Maße die Forschung und der technische Innovationsprozeß gefördert werden. Die Bundesregierung hat daher insbesondere auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung eine Reihe von Maßnahmen gesetzt; u.a.:

- 1.) Erstellung einer österreichischen Forschungskonzeption (mittel- und längerfristige Perspektiven für die österreichische Forschungspolitik).
- 2.) Verbesserung der industriellen Forschungs-Infrastruktur durch Ausbau und Neuorientierung von Branchenforschungsinstituten (z.B. durch die Forschungskonzeption für die österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Ges.mBH).
- 3.) Intensivierung der direkten Forschungsfinanzierung der öffentlichen Hand am industriell-gewerblichen Sektor (z.B. Steigerung der Bundeszuwendungen an den Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft um 51,4 %; 1971/72).
- 4.) Intensivierung der industriell-gewerblichen Forschungsförderung, insbesondere verbesserte Erfinderförderung im Einkommensteuergesetzentwurf 1972.



- 5.) Erstellung eines primär auf die Hebung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie gerichteten Schwerpunktprogramms innerhalb des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft.
- 6.) Verstärkter Einsatz öffentlicher Aufträge für Forschung und Entwicklung, insbesondere durch das Bundesstraßengesetz 1971 und die Novelle 1972 zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 sowie durch Förderungen im Rahmen des technischen Versuchswesens.
- 7.) Verbesserungen des Forschungsmanagements durch Ausbildungsaktivitäten von wirtschaftsnahen Ressorts.

C) Die Novelle zum Patentgesetz 1970 sieht die Möglichkeit vor, auf Anfrage "Auskünfte über den Stand der Technik" eines bestimmten Fachgebietes zu erteilen.

Daraus ergibt sich für die Wirtschaft folgender Anwendungsbereich:

- Unternehmen können sich vor der Aufnahme einer Produktion über die letzte technische Entwicklung informieren, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.
- Sie können rechtzeitig auf bestehende Patente aufmerksam gemacht werden, die einer bestimmten gewerblichen Tätigkeit entgegenstehen.
- Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit wird erleichtert.

- Unternehmen können sich der "Auskunft" als Entscheidungsunterlage vor Abschluß von Lizenz-, Beratungs- und Zusammenarbeitsverträgen bedienen.
- Eigene Erfindungen können bei Kenntnis des bereits bekannten Standes der Technik leichter zu Patentanmeldungen formuliert werden.
- Bei Streitigkeiten betreffend die Verletzung von Patentrechten kann die "Auskunft" eine wichtige Informationsquelle darstellen.

Weiters wird im Österreichischen Patentamt eine Beratungsstelle mit folgenden Aufgaben eingerichtet werden:

- Beratung hinsichtlich der sachlichen und formalen Voraussetzungen für Patentanmeldungen.
- Aufklärung über Förderungsmöglichkeiten.
- Hilfestellung bei der Patentverwertung in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden der Bundeswirtschaftskammer und den Branchenreferaten im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

Abgesehen davon gelang es, in internationalen Verhandlungen die Errichtung eines Patentdokumentationszentrums in Wien durchzusetzen.

#### D) Berufsausbildung

Das Bundesministerium für HGU hat gemäß § 8 Berufsausbildungsgesetz bisher in 8 Verordnungen Ausbildungsvorschriften für 102 Lehrberufe festgesetzt. Die Erlassung von weiteren zwei Verordnungen wird demnächst erfolgen. Durch diese 10 Verordnungen werden sodann insgesamt 126 Lehrberufe erfaßt sein, in denen fast 90 % der in Ausbildung stehenden Lehrlinge ausgebildet werden. Diese Ausbildungsvorschriften enthalten neben den Verhältniszahlen das Berufsbild. In diesem werden die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die während der Ausbildung zu vermitteln sind, angeführt. Damit wurde erstmals in Österreich durch eine Verordnung klargestellt, welche Ausbildungsaufgaben im Rahmen der betrieblichen Ausbildung jedenfalls zu erfüllen sind. Das BMfHGU wird die Arbeit an der Erlassung von Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe mit dem Ziel fortsetzen, möglichst bald auch die restlichen Lehrlinge und damit auch noch ausstehende Lehrberufe zu erfassen. Da es sich aber überwiegend um Lehrberufe handelt, in denen eine relativ geringe Anzahl von Lehrlingen ausgebildet wird, wird diese Arbeit noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Über Initiative des Herrn Bundesministers für HGU wurde eine zentrale Arbeitsgruppe zur Beratung von Maßnahmen für eine weitere Verbesserung der Lehrlingsausbildung gebildet.

E) Das zehnjährige Bundesschulbauprogramm (1971 - 1980) sieht vor, das bisher unterrepräsentierte berufsbildende Schulwesen stärker als bisher auszubauen. In diesem zehnjährigen

Schulausbauprogramm ist je ein Drittel der Investitionen für allgemeinbildende höhere Schulen, für berufsbildende höhere Schulen und für berufsbildende mittlere Schulen vorgesehen. Die Proportionen werden zugunsten der berufsbildenden Schulen verschoben.

Mit dem zehnjährigen Schulausbauprogramm soll nicht nur der quantitative Schulraumbedarf gedeckt werden, sondern gleichzeitig die durch das Schülerbeihilfengesetz und durch andere soziale Maßnahmen eingeleitete Beseitigung der Chancenungleichheit weitergeführt werden.

F) Ein schnelles und billiges Verkehrssystem erhöht die Produktivität der Wirtschaft vor allem auch dadurch, daß es Betriebe von optimaler Größe ermöglicht, da sowohl der Bezug der Rohstoffe als auch der Absatz der Fertigprodukte durch die Transportkosten begrenzt wird. Auch die günstigen Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Großraumes können nur durch ein optimales Verkehrssystem, das über die Grenzen reicht, ausgenützt werden.

Das erfordert einen zügigen und harmonisierten Ausbau der wichtigsten Verkehrsmittel, nämlich Straßen, Bahn, Wasser- und Luftverkehr, und die Sicherung des Anschlusses an die internationalen Verkehrslinien.

1.) Zur Erstellung eines mittel- und langfristigen Bundesstraßenbauprogrammes unter Berücksichtigung der Ballungsgebiete und regionalpolitischer Gesichtspunkte würde im

Feber 1971 ein Kontaktkomitee konstituiert (Vertreter des Bundes, der Länder und der Wissenschaft), das die Dringlichkeitsreihung für das Autobahn- und Schnellstraßennetz abgeschlossen hat. Die Erstellung der Dringlichkeitsreihung der Bundesstraßen wurde gleichfalls in Angriff genommen.

- 2.) Österreichische Bundesbahnen: Die Durchführung des langfristigen Investitionsprogrammes des Bundes ist im Gange. Schwerpunkt wird auf solche Investitionen gelegt, welche die größten Rationalisierungserfolge erwarten lassen bzw. die Konkurrenzfähigkeit verbessern. Im Rahmen des Investitionsprogrammes kommt der Elektrifizierung Priorität zu.

Im Zuge der allgemeinen Bemühungen der Eisenbahnen um Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit und bessere Ausnützung der vorhandenen Streckenkapazitäten ist der Ausbau der Sicherungsanlagen besonders bedeutsam. Besondere Bedeutung kommt vom Sicherheitsstandpunkt der induktiven Zugbeeinflussung zu.

Bei der Entscheidung über die Zukunft einer Nebenbahnlinie werden selbstverständlich auch regionalpolitische, grenzlandförderungs- und strukturpolitische sowie auch volkswirtschaftliche Erwägungen Berücksichtigung finden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dann dem Nebenbahnbericht, welcher dem Nationalrat zugeleitet wird, zugrunde gelegt.

Soweit der internationale Schienenverkehr betroffen ist, wurden schon in den vergangenen Jahren die Österreichischen Bundesbahnen zu den Beratungen der Gruppe der Sechs über den internationalen Eisenbahnverkehr beigezogen. Außerdem ist seit dem Jahre 1958 ein zwischen der österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Kommission andererseits abgeschlossenes Abkommen über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Montangütern durch das österreichische Staatsgebiet wirksam. Dadurch sind die Voraussetzungen für den internationalen Eisenbahnverkehr im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft gewissermaßen schon vorher realisiert worden, sodaß nun konkrete Maßnahmen aus diesem Anlaß nicht erforderlich sind.

- 3.) Schifffahrt: Im Sinne der Regierungserklärung, wonach die Fortsetzung des Donauausbaues auch für die Großschifffahrt als Vorbereitung für die Verkehrsaufnahme auf dem Rhein-Main-Donau-Kanal von großer Bedeutung ist, wird im Zusammenhang mit der energiewirtschaftlichen Ausnutzung der Donau auch auf die schifffahrtstechnische Planung großes Gewicht gelegt. Durch die Fertigstellung des Kraftwerkes Ottensheim im Jahre 1973 und den voraussichtlich im Jahre 1976 abgeschlossenen Bau des Kraftwerkes Altenwörth wird eine wesentliche Verbesserung der Schifffahrts-

verhältnisse in Ober- und Niederösterreich erzielt und dadurch eine Stufe des Donauausbauprogrammes verwirklicht werden. Durch die Errichtung des Kraftwerkes Mauthausen werden dann die Fahrwasserverhältnisse der Großschiffahrtsstraße Donau den Erfordernissen nach Verkehrsaufnahme auf dem Rhein-Main-Donau-Kanal zeitgerecht angepaßt sein.

- 4.) Luftfahrt: Der Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Luftbeförderungsunternehmen und Unternehmensgruppen wird Rechnung getragen. Die für eine betriebliche und technische Kooperation auf internationaler Ebene notwendige Umflottung der AUA wird 1972 abgeschlossen sein. Der für notwendig erachteten Zusammenarbeit der Zivil- und Militärluftfahrt wurde erhöhtes Augenmerk zugewendet. Dadurch ergeben sich sowohl für die Zivilluftfahrt als auch für die Militärluftfahrt Vorteile.

- 5.) Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung:

Schwerpunkte des Investitionsprogrammes sind der Abschluß der Vollautomatisierung mit Ablauf des Jahres 1972, die Herstellung von 645.000 neuen Fernsprechan schlüssen (durch Sonderfinanzierung plus 19.700 Anschlüsse), der Aufbau eines österreichischen Datenübertragungsnetzes und die Errichtung einer Erdfunkstelle für den Fernmeldesatelliten genannt.

Der fernmeldetechnischen Erschließung ländlicher Gebiete wird besonderes Augenmerk zugewendet. Der vollautomatisierte Selbstwählfernverkehr ist derzeit bereits mit der BRD, der Schweiz und Liechtenstein sowie mit Italien möglich. Weitere Verhandlungen über die Einführung dieses Verkehrs finden gegenwärtig mit den anderen europäischen Staaten statt. Es ist anzunehmen, daß diese Verhandlungen zumindest mit den westeuropäischen Staaten in absehbarer Zeit positiv abgeschlossen werden. Der moderne Fernmeldeverkehr wird größtenteils über Richtfunkstrecken abgewickelt. Die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ist daher bemüht, diese Verbindungen zügig auszubauen.

6.) Auf dem Gebiet der Koordinierung des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen im Bundesbereich wurde folgendes veranlaßt:

Die Bundesregierung hat die Durchführung einer detaillierten EDV-Bestandserhebung, verbunden mit einer Bedarfsprognose 1972 - 1975 im Frühjahr dieses Jahres angeordnet, um auf Grund dieses Materials die Erstellung des EDV-Planes der Bundesregierung zu ermöglichen. Auf Grund eines umfassenden EDV-Berichtes der Bundesregierung und der darin aufgezeigten Entwicklung werden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sein, um durch eine verstärkte Koordination des Einsatzes der EDV-Anlagen des Bundesbereiches Fehlentwicklungen zu vermeiden und aufbauend auf den bereits vorhandenen Erfahrungen, in Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen, Großprojekte durchzuführen. [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)



## V. Intensivierung der Industriepolitik

Die Tätigkeiten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in Richtung einer Aktivierung der Industriepolitik bezogen sich sowohl auf die sektorale Industriepolitik, als auch auf die regionalen und funktionellen Aspekte der Industriepolitik.

- 1.) Hinsichtlich der funktionellen Industriepolitik wurde besonderer Nachdruck auf die Investorenwerbung und die Förderung von Kooperationsvorhaben gelegt.
- 2.) Der Regionalpolitik mißt die österreichische Bundesregierung besonders im Hinblick auf die Randlage Österreichs zum übrigen Integrationsraum, sowie in besonderer Berücksichtigung regionaler Problemgebiete, besondere Bedeutung bei. Die Gründung der österreichischen Raumordnungskonferenz ist institutioneller Ausdruck dieses, gerade im Zusammenhang mit Integrationsfragen, besonders herauszustreichenden Interesses. Im Rahmen der regionalpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung hat das Handelsressort sich dem speziellen Aspekt der regionalen Industriepolitik besonders gewidmet. Folgende Arbeiten sind abgeschlossen bzw. wurden eingeleitet:
  - Darstellung des Instrumentariums des Bundes für die regionale Industriepolitik.
  - Zusammenstellung und Reihung der wichtigsten Probleme der regionalen Industriepolitik.

- Stärkere Berücksichtigung regionalpolitischer Aspekte im Rahmen der Förderungseinrichtungen des Bundes.
- 3.) Besonders breiten Raum nimmt die sektorale Strukturpolitik im Rahmen der industriepolitischen Aktivitäten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ein.  
Sie hat:
  - Orientierungs- und Entscheidungshilfen erstellt, um den Unternehmern zeitgerechte Umstellung und Anpassungsmaßnahmen zu erlauben und um gleichzeitig für strukturverbessernde Maßnahmen der öffentlichen Hand Beurteilungskriterien zu erhalten.
  - Branchenanalysen bezüglich der Textilindustrie, papiererzeugenden Industrie, lederverarbeitenden Industrie und der Elektroindustrie wurden in Verbindung mit der Arbeitsgruppe Integration des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen erstellt.
  - Ein Betriebsvergleich der eisen- und metallverarbeitenden Industrie und einer in der lederverarbeitenden Industrie wurden abgeschlossen; diese Vergleiche sollen Unternehmen Hinweise auf Rationalisierungsmöglichkeiten innerhalb ihres Betriebes vermitteln.
  - Branchenindikatoren wurden durch das Institut für Wirtschaftsforschung erarbeitet; diese ca. 40 wichtigsten Kennzahlen für jede einzelne Branche (z.B. betr. Produktion, Produktivität, Investitionen, Arbeitskräfteeinsatz, Forschungsintensität,

- 32 -

tät) werden interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt und sollen in regelmäßigen Zeitabständen neu errechnet und publiziert werden.

- Kurzfristige Konjunkturprognosen für die einzelnen Branchen sollen die Branchenindikatoren ergänzen; ein entsprechender Auftrag wurde dem Institut für Wirtschaftsforschung erteilt.
- Die Branchenreferate, die im BMfHGuI neu geschaffen wurden, haben die Aufgabe, die vorstehend genannten Unterlagen laufend auszuwerten, die sich aus ihnen für die Wirtschaftspolitik ergebenden Schlußfolgerungen zu erfassen und zu konkreten Maßnahmen zu führen (z.B. Unterstützung der Bemühungen zur Schaffung eines Industrieparkes in Fulpmes).

## VI. Sektorale Probleme der Wirtschaft

In einigen Sektoren der österreichischen Wirtschaft ergibt sich die Möglichkeit oder Notwendigkeit, die globalen integrationspolitischen Maßnahmen durch selektive zu ergänzen, was vor allem für die Agrarwirtschaft, die verstaatlichte Industrie, die E-Wirtschaft, den Bergbau, sowie für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, die Papierindustrie und die Salznachfolgeprodukte gilt.

### A) Agrarwirtschaft als integraler Bestandteil der Volkswirtschaft

Seit einiger Zeit hat sich im landwirtschaftlichen Bereich ein bemerkenswerter Sinneswandel vollzogen. Während ehemals die "Sonderstellung" der Landwirtschaft stark herausgestrichen wurde, orientiert sich ihr Selbstverständnis nun immer mehr an der Vorstellung, integrierter Bestandteil einer modernen, prosperierenden Industriegesellschaft zu sein.

- 1.) Die Bundesregierung sieht als eines der Ziele ihrer Wirtschaftspolitik die volle Integration der Agrarwirtschaft in die Volkswirtschaft und Gesellschaft an. Dieses Ziel soll vor allem durch marktgerechte Erzeugung in Menge und Qualität, stärkere Betonung von Freizügigkeit und Wettbewerb, entsprechende Berücksichtigung von Ausfuhrchancen, eine Preispolitik, die den Notwendigkeiten des Marktes Rechnung trägt und gezielte Strukturpolitik, ergänzt durch soziale Maßnahmen erreicht werden.

Die Bundesregierung nimmt dazu folgende Maßnahmen in Aussicht:

- Anpassung der Marktordnungen und der Preispolitik; verbesserte Formen der Entscheidungsfindung in den Agrar-Fonds; Vereinfachung der Mechanismen der Preisausgleiche und Stützungen.
  
  - Getreidewirtschaft: Marktgerechtere Produktion im allgemeinen, sowie Ausweitung der Qualitätsweizenproduktion im Besonderen; Maßnahmen gegen Überproduktion von Futtergetreide.
  
  - Milchwirtschaft: Beschleunigung des Rationalisierungsprozesses; strengere Qualitätsbestimmungen und größere Preisstaffelung mit dem Ziel der besseren Anpassung an die Markterfordernisse im In- und Ausland.
  
  - Viehwirtschaft: Die Förderung einer auf spezialisierte und differenzierte Verarbeitung ausgerichtete Exportindustrie wird geprüft.
- 2.) Von den dargelegten Grundzielen der Agrarpolitik ausgehend, forderte die Bundesregierung mit Nachdruck den vollen Ein-schluß der Landwirtschaft in das mit der EWG auszuhandelnde Vertragswerk. Die EWG ging bei diesen Verhandlungen von dia-metralen entgegengesetzten Vorstellungen aus. Die österreichi-sche Bundesregierung war daher in der Folge bestrebt, die Agrarwirtschaft zumindest teilweise bzw. mittelbar in den Integrationsprozeß einzubeziehen und dies vertraglich abzu-sichern. Das ist insoweit gelungen als:

- Artikel 15 des Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich vorsieht, bei auftretenden Schwierigkeiten im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen Lösungen zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten zu finden;
- die Fragen wechselseitigen Warenverkehrs mit Agrarprodukten unterliegen gleichfalls insgesamt der Kompetenz des im Vertrag mit der EWG installierten Gemischten Ausschusses. Dadurch besteht eine institutionalisierte Plattform zur laufenden Gesprächsführung auch über sämtliche Agrarprobleme, wobei ein wichtiger Anknüpfungspunkt für solche Gespräche die im Vertrag enthaltene Klausel über die Förderung des Agrarhandels darstellt.
- die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte unterliegen generell dem Abkommen. Der Vertrag sieht den Abbau des industriellen Schutzelementes im Gleichklang mit dem allgemeinen Zollabbaurhythmus vor.
- Hinsichtlich eines wesentlichen Exportzweiges, nämlich dem Rindersektor (Schlacht- und NutZRinder) sieht der mit Beziehung auf den Vertrag abgeschlossene Notenwechsel Erleichterungen für den Export vor;
- Über Vollmilchpulver und Butter, für die in den bisherigen Verhandlungen noch keine Lösungen gefunden werden konnten, wurden bereits bei der ersten Tagung des Gemischten Ausschusses des Interimsabkommens Verhandlungen mit dem Ziel, positive Lösungen für die österreichischen Exportanliegen zu finden, eingeleitet.

- Im übrigen wird auch an dieser Stelle noch einmal auf die bereits in einem vorangehenden Abschnitt zusammengefaßten vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung gewisser agrarischer Exporte hingewiesen. Diese "Politik der kleinen Schritte" wird fortgesetzt; über einige Produkte wie z.B. Qualitätswein und gewisse weitere Käsesorten laufen derzeit bereits neuerliche Verhandlungen.

#### B) Konzentration im verstaatlichten Sektor

In Zusammenhang mit der sektoralen Industriepolitik sei weiters auch auf die erzielten Fortschritte bei der branchenweisen Zusammenführung und der Konzentration im Bereiche der verstaatlichten Industrie hingewiesen.

- 1.) Eine wichtige Voraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit in einem großen europäischen Markt ist die branchenweise Koordination und Zusammenfassung der österreichischen Industrie. Im Rahmen der verstaatlichten Industrie wurden in den Jahren 1971 - 1972 mehrere Bereiche in diesem Sinne neu geordnet.
- 2.) Durch den bedeutendsten Zusammenschluß in der österreichischen Industrie entsteht ein einheitlicher Stahlkonzern. Nach eingehenden Beratungen wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat der ÖIAG beschlossen, die Verein.Österr.Eisen- und Stahlwerke AG und die Österr.Alpine-Montangesellschaft zu fusionieren und die beiden Edlstahlunternehmen Gebrüder Böhler & Co AG und Schoeller-Bleckmann-Stahlwerke AG der neuen Gesellschaft als Tochtergesellschaften anzugliedern. Der neue Konzern wird in seinen Stahlwerken und Stahlbaubetrieben, in den Bergbauen und in seinen Handelsfirmen insgesamt rd. 76.000 Menschen

beschäftigen.

- 3.) Für die Sparte Petrochemie wurde eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Österr. Mineralölverwaltungs AG. und der Österr. Stickstoffwerke AG gegründet. Auf diese Weise können ÖMV als Rohstofflieferant und ÖSW mit ihrer auf chemische Produkte spezialisierten Vertriebsorganisation optimal zusammenarbeiten.
- 4.) Aus dem Zusammenschluß der Wiener Kabel- und Metallwerke AG, der Siemens Ges.m.b.H. Wien und der Nachrichtentechnischen Werke AG entstand die Siemens AG Österreich, an deren Kapital die ÖIAG nunmehr eine Beteiligung von 43 % inne hat. Diese Partnerschaft zwischen der Dachgesellschaft der verstaatlichten Industrie und der Deutschen Siemens AG schafft ein neues Modell für das Zusammenwirken mit einem weltweit tätigen Konzern.
- 5.) Die ELIN-UNION AG übernahm die Wiener Schwachstromwerke Ges.m.b.H., womit der Konzentrationsprozeß in der verstaatlichten Elektroindustrie abgeschlossen wurde.
- 6.) Die ÖMV schloß im Jahre 1971 mit dem italienischen Öl- und Gaskonzern ENI einen Vertrag über den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung, die russisches Erdgas über Niederösterreich, Burgenland, die Steiermark und Kärnten nach Italien transportieren wird. Diese Leitung wird auch österreichische Abnehmer beliefern und einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der europäischen Energieversorgung leisten. Es ist vorgesehen, einen Teil der für unser Land bestimmten Gasmengen mit österreichischen Industrieprodukten zu bezahlen.



7.) Die ÖSW haben gemeinsam mit einer österreichischen Gruppe und einer ausländischen Firma ein Gipsplattenwerk errichtet. Damit werden für den von Strukturproblemen bedrohten Gipsbergbau neue Absatzwege geschaffen und die Arbeitsplätze gesichert.

8.) Die österreichische verstaatlichte Industrie steigerte ihre Investitionen im Jahre 1970 um rd. 23 % und im Jahre 1971 um rd. 29 %.

Nach der fünfjährigen Investitionsvorschau der ÖIAG ist für den Zeitraum 1972 - 1976 eine Steigerung der Investitionen um rd. 76 % gegenüber 1967 - 71 geplant.

Durch diese beträchtliche Investitionswelle wird die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Grundstoffindustrie wesentlich gestärkt.

### C) Ausbau der Elektrizitätswirtschaft

Eingedenk der Schlüsselstellung, die der Energiepolitik in den Perspektiven der längerfristigen wirtschaftspolitischen Strategien zukommt, hat die Bundesregierung auch diesem Sektor besondere Beachtung gewidmet:

- Zur Ermöglichung einer zweckentsprechenden Energiepolitik mit dem Ziel einer optimalen Energieversorgung werden alle ihr zustehenden Kompetenzen demnächst im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zusammengefaßt.

- Die internationale Zusammenarbeit der Elektrizitätswirtschaft soll weiterhin ausgebaut und gemäß den Empfehlungen der OECD und des Europarates auf die Stromerzeugung ausgedehnt werden.
- Ein umfangreiches Konzept zum Donauausbau ist in Ausarbeitung. Es geht dabei um die Erzielung einer leistungsfähigen internationalen Wasserstraße in Verbindung mit einer Großkraftwerkskette, wodurch ein gemeinsames, wirtschaftlich optimales Vorgehen der Bauträger gewährleistet werden soll.
- Zur ausreichenden Versorgung der Verbraucher von elektrischer Energie ist beabsichtigt, die Mittel- und Niederspannungsverteilternetze in Österreich weiterhin zukunftsgerichtet zu verstärken, zu modernisieren und weiter auszubauen.
- Bei der Versorgung mit elektrischer Energie wird eine bundeseinheitliche Normung der für ihre Fortleitung und Verteilung notwendigen technischen Einrichtungen in die Wege geleitet.
- Eine Novelle zum Elektrizitätsförderungsgesetz 1969, die u.a. die Partnerschaft bzw. die Beteiligung beim Bau von Großkraftwerken fördern soll, ist in Ausarbeitung.
- Ein Elektrizitätswirtschaftsgesetz wurde zur Begutachtung ausgesandt.
- Der Bau eines Kernkraftwerkes mit einer Leistung von 720 MW in Zwentendorf, NÖ, wurde bereits begonnen. Das Kraftwerk soll 1976 fertiggestellt sein. Gleichzeitig werden bereits Überlegungen für den Bau eines zweiten Kernkraftwerkes angestellt.

- 40 -

- Eine Energieverbrauchsprognose wird periodisch erstellt, als Entscheidungshilfe für energiepolitische Maßnahmen; desgleichen eine Energiestatistik.
- Elektrizitätswirtschaft: Die Ausbauprogramme, insbesondere das zwischen der Verbundgesellschaft und den 7 Landesgesellschaften ausgearbeitete Koordinierungsprogramm zum Ausbau der österreichischen Wasserkräfte liegen bereits vor. Dieses Ausbauprogramm wird jährlich revidiert, um auf Grund der vorliegenden Prognosen über den Strombedarf die Planungen den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

Als Voraussetzung einer besseren Koordinierung der einzelnen Energieträger wurde vorerst ein Memorandum über die Energiepolitik in Österreich für die OECD ausgearbeitet, das sich mit den einzelnen Sparten der österreichischen Energiewirtschaft befaßt. Auf Grund eines unter österreichischer Mitwirkung zustandekommenen Beschlusses des Ministerrates der OECD werden im Rahmen dieser internationalen Organisation überdies in nächster Zeit die langfristigen Energieprobleme, insbesondere auch die Fragen der Sicherheit und Flexibilität der Energieversorgung sowie der rationalen Energienutzung einer globalen Behandlung unterzogen werden.

#### D) Bergbauförderungsgesetz 1973

Mit dem Entwurf des Bergbauförderungsgesetzes 1973, der demnächst dem Nationalrat zur Beschlussfassung zugeleitet werden wird, soll vor allem eine Stärkung wirtschaftlich gesunder Betriebe sichergestellt werden.

- 41 -

Die wesentlichsten Zielsetzungen sind:

- Verbesserung der Ertragslage bzw. Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Erleichterung der Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen, Investitionen sowie von Untersuchungs- und Aufschließungsarbeiten,
- Überbrückung von Notstandsfällen im technischen Betrieb;
- die Abdeckung von Betriebsverlusten ist aus wirtschaftlichen Gründen mit 25 % des Umsatzes des jeweiligen Bergbaubetriebes begrenzt;
- Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben.

Neben reinen Geldzuwendungen sollen nunmehr auch Darlehen sowie Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse gewährt werden, wodurch die Förderung möglichst optimal, längerfristig und flexibler gestaltet werden soll.

Das Bergbauförderungsgesetz 1973 trägt auch neutralitätspolitischen Erwägungen Rechnung.

#### E) Integrationsbedingte Sonderprobleme

Durch den fortschreitenden Integrationsprozeß ergeben sich vor allem folgende frei sektorielle Sonderprobleme - für die

- landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte
- Papierindustrie
- Salzfolgeprodukte

- 42 -

1.) Die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte weisen eine importseitige und eine exportseitige Problematik auf. Die Grundproblematik ist die Differenz zwischen dem Inland- und dem Weltmarktpreis.

a) importseitig: Im Hinblick auf die Aufnahme verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in jenen Warenbereich des Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften, der dem Zollabbau unterliegt, wurden eine Reihe von Produkten neu in die Ausgleichsabgabenregelung einbezogen, u.a:

Fruchtzucker (Lävulose) Malzextrakt: Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, Teigwaren, Brot, Kaffee-Ersatz, Limonaden; Mineralwasser, Bier, Kasein und kohlenensäurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nicht alkoholische Getränke (ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte).

b) exportseitig: Der Finanzminister hat den Interessenvertretungen der österreichischen Landwirtschaft bereits im März d.J. nachstehende Zusicherung schriftlich gegeben: Für den Fall, daß es sich in Zukunft erweisen sollte, daß der Warenverkehr mit Verarbeitungserzeugnissen aus landwirtschaftlichen Rohstoffen sich in einer unerwünschten Weise entwickeln sollte, wären geeignete Maßnahmen, worunter auch eine limitierte Erstattungsregelung zu verstehen ist, in Erwägung zu ziehen.

Als Fortführung der vorerwähnten Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Österreichischen Volkspartei hinsichtlich des Exportregims bei landwirtschaftlichen Nachfolgeprodukten

- 43 -

fanden unter Zugrundelegung eines Vorschlages des Handelsministers interministerielle Beratungen unter Einbeziehung der Interessenvertretungen im Rahmen der Grundsatzgruppe des Handelsministeriums statt, wobei als Zwischenergebnis festgehalten werden kann:

Für die Versorgung der Süßwarenindustrie mit Verarbeitungszucker nur für den Exportanteil sowie für die Zitronensäureindustrie soll eine auf Eigenleistung der Wirtschaft beruhende besondere Regelung getroffen werden: Die auf diese Zuckerproduktion entfallenden Fixkosten, die noch im einzelnen abzugrenzen sind, werden vom Inlandszuckerpreis getragen. Um die oben angeführten Zuckermengen zu einem annähernden Weltmarktpreis abgeben zu können, wird für diese Produktion die Überschußrübe herangezogen. Durch entsprechende innerösterreichische Kontrolle wird vorgesorgt, daß dieser Zucker nicht in den inländischen Verbrauch eingeschleust wird.

Analoge Regelungen sollen für Mehl und Stärkeprodukte erarbeitet werden.

## 2.) Papierindustrie

Die Lage der Papierindustrie erscheint besonders problematisch, weil

- Papier und Waren aus Papier von der EWG als besonders "sensibel" angesehen werden und deshalb deren Zölle am langsamsten abgebaut werden sollen.
- die Strukturprobleme der österreichischen Papierindustrie besonders schwierig sind

- 44 -

- und weil derzeit der Weltmarkt an Überkapazitäten leidet.

Wie bereits erwähnt, wurde in Parteiengesprächen beschlossen, auch über dieses Problem weiter zu verhandeln.

Als Zwischenergebnis wurde einvernehmlich vorgesehen:

- Da die letzte Zeit Strukturschwierigkeiten in der Papierindustrie an den Tag treten ließ, werden Maßnahmen zur Konzentration nach dem Muster der Stahllösung auf Grund eines noch zu erarbeitenden Programms ergriffen werden. Hierbei werden einvernehmliche Lösungen angestrebt;
- Zur Bewältigung der Umweltprobleme sind derzeit intensive Gespräche im Gange, um die Papierindustrie durch eine günstige Zinsenzuschußaktion besser in die Lage zu versetzen, die Probleme zu bewältigen;
- Konkrete Überlegungen zur Erweiterung der heimischen Absatzbasis für Rotationsdruckpapier sind Gegenstand von Besprechungen aller hievon Berührten;
- Die regional- und strukturpolitischen Probleme sollen einer Lösung unter Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums zugeführt werden. Nicht zuletzt soll dadurch auch die Mobilität der Arbeitskräfte gefördert werden.

- 45 -

3.) Hinsichtlich des dritten angeführten sektoriellen Sonderproblems der Salzverarbeitenden Industrie finden gleichfalls, wie vereinbart, laufend Beratungen auf verschiedenen Ebenen statt.



## VII. Raumordnung

Wirtschaftliche Großräume haben die Tendenz, Industrieballungen im Zentrum zu fördern, wodurch die Gefahr entsteht, daß die Randgebiete weniger stark an dem wirtschaftlichen Aufschwung partizipieren. Außerdem entstehen längs der früheren Zollgrenzen oft größere lokale Umlenkungen der Warenströme. Im Hinblick auf solche Entwicklungen hat daher die EG der Raumplanung zentrale Aufgaben zugewiesen.

In Österreich entwickelt die Bundesregierung gemeinsam mit den übrigen Gebietskörperschaften ein "Raumordnungskonzept für Österreich", das eine möglichst gleichartige Entwicklung der regionalen Gebiete sichern soll. Darüber hinaus wurde bereits mit den Nachbarländern Fühlung genommen, um zu gewährleisten, daß unerwünschte Nebenerscheinungen der Integration besonders an den alten Grenzen vermieden und ihre positiven Auswirkungen voll genutzt werden.

Einen relativ breiten Raum nehmen die auf dem Gebiet der Raumplanung erfüllten bzw. in Angriff genommenen Vorhaben ein:

Zahlreiche regionalwissenschaftliche Studien über die Entwicklung der Wirtschaft und die allgemeinen Lebensbedingungen in den einzelnen Gebieten Österreichs zeigen erhebliche regionale Unterschiede hinsichtlich des Einkommens, der Versorgung mit industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen und mit öffentlichen bzw. privaten Dienstleistungen und

Folgeeinrichtungen sowie hinsichtlich der Wohnungsqualität und der Verkehrsinfrastruktur.

Dieser Tatsache Rechnung tragend, setzt sich die Bundesregierung "für den Bereich ihrer eigenen regionalen Strukturpolitik zum Ziel, den gesamtstaatlichen Zusammenhalt zu fördern und das regionale Entwicklungsgefälle nach Möglichkeit zu verringern".

1971 konstituierte sich die Österreichische Raumordnungskonferenz in der ÖROK und ihren Organen (Stellvertreterkommission, Österreichischer Raumordnungsbeirat, Geschäftsstelle der ÖROK), die intensiv an der Erstellung eines österreichischen Raumordnungskonzeptes arbeitet. Die in einem ständigen Arbeitsprozeß anfallenden Ergebnisse sollen den Rahmen für die Aktivität der Träger der raumordnungsrelevanten Maßnahmen abstecken und die Effizienz des Mitteleinsatzes durch gegenseitige Information und Koordination erhöhen.

Der Ministerrat hat im März 1972 beschlossen, die Behandlung der Fragen einer aktiven Raumordnungspolitik für die grenznahen Entwicklungsgebiete in Angriff zu nehmen.

Gemäß den von der Bundesregierung im April 1972 beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von ERP-Großkrediten für industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte (ERP-Wirtschaftsjahr 1972/73) werden Investitionen besonders dann gefördert, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 48 -

- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Bergbaugebieten
- Sanierung von gefährdeten Industriegebieten
- Investitionen in Gebieten mit überdurchschnittlichen  
Arbeitskräftenreserven
- Investitionen in Randgebieten .

### VIII. Ausbau des kreditpolitischen Instrumentariums

Für Maßnahmen zur Anpassung der Unternehmungen an den größeren Markt steht ein vielfältiges kreditpolitisches Instrumentarium des Bundes zur Verfügung. Zu erwähnen wären u.a. ERP-Fonds, EE-Fonds, Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft und die Exportfinanzierung. Im Rahmen all dieser Institutionen stehen bedeutende Mittel zur Verfügung. Als Beispiel sei darauf verwiesen, daß im Jahre 1972 für Kredite, Zinszuschüsse und sonstige Förderungen fast 3 Mrd. S zur Verfügung standen und außerdem ein Haftungsvolumen von ca. 35 Mrd. S.

A) Damit auch ein gezielter Einsatz dieser Mittel sichergestellt ist, wurde schon im Jahre 1971 ein Arbeitskreis zur Koordinierung dieser Förderungstätigkeit konstituiert. Diesem Arbeitskreis gehören Spitzenfunktionäre der Förderungseinrichtungen, der Ressorts, Kammern und Interessenvertretungen an. Derzeit wird in diesem Kreis geprüft, inwieweit die Förderungsrichtlinien adaptiert werden müssen, damit für Investitionen im Zusammenhang mit der Integration eine schwerpunktmäßige Förderung gewährleistet werden kann.

#### B) Strukturverbesserung

1.) Wie bereits erwähnt, werden die Mittel für Maßnahmen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz von 3 % auf 5 % der Bundesgewerbsteuer erhöht.

- 50 -

2.) Da Strukturverbesserungen auch durch Konzentration und Kooperation beschleunigt werden, sieht das ERP-Programm 1972/73 besondere Prioritäten für Kredite zur Rationalisierung durch zwischenbetriebliche Kooperation (gemeinsame Vorhaben mehrerer Unternehmen zur Milderung oder Beseitigung von Strukturmängeln) und Konzentration von Produktionseinrichtungen bereits bestehender Unternehmen vor.

### C) Exportförderung

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat eine Bestandsaufnahme der österreichischen Exportwirtschaft in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse nunmehr in der Studie des Wirtschaftsforschungsinstitutes "Der Export als Wachstumsmotor" vorliegen. Diese Analyse ergab, daß

- die Exportquote Österreichs ungefähr der Schwedens entspricht, aber niedriger als die der Schweiz und viel geringer als die der Beneluxländer - wo jedoch besondere Bedingungen vorherrschen - ist und daß
- trotz erheblicher Umschichtungen in der Exportstruktur in Richtung auf Fertigwaren (die Fertigwarenquote unterscheidet sich mit 82,3 % (1969) kaum von der der hochentwickelten Industrieländer), der Anteil technischer Güter am Export noch relativ gering ist.

Zur Förderung der Ausfuhr, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung einer Exportquote ähnlich der der Schweiz, wurden, abgesehen von den bereits genannten geplanten unmittelbaren

Begleitmaßnahmen, bereits in der Vergangenheit folgende Maßnahmen getroffen:

- 1.) Novelle des Ausfuhrförderungsgesetzes (Juni 1970); sie enthält folgende Neuerungen:
  - Erweiterung der Ermächtigung an den Bundesminister für Finanzen zur Übernahme der Haftung des Bundes für bestimmte Kredite, Beteiligungen sowie Verträgen, die einen Erwerb von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften zum Gegenstand haben.
  - Erhöhung des Haftungsrahmens von 15 auf 25 Mrd. Schilling.
  - Gesetzliche Verankerung der Verwendung rückgestellter Haftungsentgelte im Rahmen des Refinanzierungsverfahrens I.
  
- 2.) Novelle des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (Juni 1970); insbesondere wurde die Ermächtigung des Finanzministers unter bestimmten Voraussetzungen namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für Kreditoperationen der österreichischen Kontrollbank AG zu übernehmen, zunächst bis 1975 erstreckt und außerdem dahingehend geändert, daß bei Kreditoperationen in inländischer Währung das Haftungslimit des nominellen Zinsfußes bei Zinszahlungen im nachhinein von 4 auf 5 % über dem im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank erhöht wurde.
  
- 3.) Flankierende Maßnahmen zur Schillingaufwertung vom 1. Juni 1971, insbesondere
  - Verbesserung der Finanzierungsbasis in zinsbegünstigten **Kreditverfahren**

- 52 -

- Schäden, die exporteurseitig zu vertreten sind, stellen keinen Haftungsausschlußtatbestand dar
  - Möglichkeit der Senkung der Kreditkosten während des Produktionszeitraumes
- 4.) Novelle des Ausfuhrförderungsgesetzes (Feber 1972)
- Übernahme der Kursrisikogarantie durch den Bundesminister für Finanzen.
  - Dessen Ermächtigung zur Haftungsübernahme wurde bis zu einem Gesamtbetrag von 35 Mrd. Schilling erweitert.
  - Neue Mittel werden den Fonds bei der österreichischen Kontrollbank AG zur Erleichterung der Ausfuhrfinanzierung mit Hilfe der Haftungsprämien zur Verfügung gestellt.
  - Beseitigung der Gebührenpflicht für alle Wechsel, die zur Erweiterung der Finanzierung im Rahmen dieses Verfahrens begeben werden.
- 5.) Das Eigenkapital der Exportfonds Ges.m.b.H., die dem Bund als Einzelgesellschafter gehört, wurde von 20 auf 40 Mio. Schilling aufgestockt; damit erreicht der Kapitalsstand des Fonds derzeit eine Höhe von 320 Mio. Schilling.

## IX. Stärkung des Wettbewerbs

Das sich an den Erfordernissen der Integration orientierende Programm der österreichischen Bundesregierung zur Stärkung des Wettbewerbs bezieht sich sowohl auf den Binnenmarkt als auch auf das Außenverhältnis Österreichs.

A) Was das Innenverhältnis anbelangt, ist in erster Linie die vorgesehene neue Gewerbeordnung anzuführen. Die Regierungsvorlage orientiert sich an dem Grundsatz, nur solche Beschränkungen der Gewerbefreiheit aufrecht zu erhalten, die das öffentliche Interesse erfordert. Die diesem Entwurf zugrundeliegende liberale Haltung kommt weiters hinsichtlich der Bestimmungen über die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der einzelnen Gewerbe, über die Erhöhung der beruflichen Mobilität im Wege der Erleichterung des Überganges in verwandte Gewerbe, über die Erweiterung des Selbstbedienungsrechts, über die Schaffung der Möglichkeit zur Führung von Nebenbetrieben sowie der Herabsetzung der Zahl der konzessionierten und handwerksmäßigen Gewerbe sowie der Einschränkung der Bedarfsprüfung zum Ausdruck.

B) Da nach Abbau der Handelshemmnisse der Freihandel durch private, vereinbarte Wettbewerbsbeschränkungen oder durch Mißbrauch von Marktmacht beeinträchtigt werden könnte und diese Beeinträchtigung dem Ziel der Globalabkommen widersprechen würde, sind, wie in Abschnitt II ausgeführt wurde, besondere kartellrechtliche Bestimmungen in den Globalabkommen vereinbart worden. Diese



Bestimmungen sind nicht unmittelbar anwendbar, sondern stellen nur völkerrechtliche Verpflichtungen dar.

Unter anderem zur Durchführung dieser Bestimmungen und zur Modernisierung des Kartellrechts wurde eine Regierungsvorlage für ein neues Kartellgesetz ausgearbeitet, die u.a. folgende Neuerungen vorsieht:

- Exportkartelle sollen insoweit dem Kartellgesetz unterworfen werden, als sie den Handel zwischen Österreich und den EG beeinflussen.
- Bei Beeinträchtigung des Handelsverkehrs mit den EG soll auch ein tatsächlich gleichförmiges Verhalten auf dem Markt als Kartell behandelt werden.
- Kartelle, die nur geringfügige volkswirtschaftliche Auswirkungen haben, sollen als Bagatellkartelle weniger streng behandelt werden.
- Alle mit Preisangaben versehenen Ankündigungen von Waren oder Dienstleistungen, ausgenommen die des Letztverkäufers (Erbringer der Leistung), sollen als Kartelle erfaßt werden, sofern nicht gleichzeitig ausdrücklich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise als unverbindlich bezeichnet werden.
- Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit soll durch die Möglichkeit der Ausnahme von der Anwendbarkeit des neuen Kartellgesetzes gefördert werden.

- Über das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen soll nunmehr eine Mißbrauchsaufsicht geschaffen werden.
- Auf Antrag sollen Verbandsempfehlungen dahingehend überprüft werden, ob sie volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind.
- Fusionen sollen anmeldepflichtig werden
- die Stellung des Paritätischen Ausschusses soll gestärkt werden.

C) Auch im Außenverhältnis wurde die Liberalisierung konsequent durch die Beseitigung noch bestehender mengenmäßiger Beschränkungen fortgesetzt. Dies nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt einer Beschleunigung der Umstrukturierung der österreichischen Wirtschaft durch deren stärkere Einbindung in den Prozeß der internationalen Arbeitsteilung.

## X. Stärkung der marktwirtschaftlichen Position des Konsumenten

Eine an sich sehr zu begrüßende Folge der Integration wird auch in der Verbreiterung des Warenangebotes bestehen. Damit ist aber gleichzeitig die Gefahr verbunden, daß der Konsument bei seinen Kaufentscheidungen immer mehr den Überblick verliert. Unser Marktmechanismus kann jedoch nur dann befriedigend funktionieren, wenn die Steuerungsfunktion der Konsumnachfrage auf rationalen Kaufentscheidungen beruht. Je mehr die Integration voranschreitet, umso notwendiger wird daher eine objektive Konsumenteninformation. Dies keinesfalls nur im Interesse der Konsumenten selbst, sondern sehr wohl auch im wohlverstandenen eigenen Interesse der Produzenten. Es wäre gesamtwirtschaftlich gesehen völlig verfehlt, hier einen Gegensatz zwischen Konsumenten- und Produzentenpolitik konstruieren zu wollen.

Informierte Konsumenten sind die Voraussetzung für funktionierende Marktwirtschaft und gesunden Preis- und Qualitätswettbewerb. Diesem Ziel wird die Einführung einer den Wünschen der Konsumenten, des Handels und der Industrie entsprechenden informativen Waren-deklaration für Konsumgüter dienen. Durch geeignete Vereinbarungen und Vorschriften sollen den Konsumenten Preisvergleiche erleichtert werden. Fairere Vertragsbedingungen, Schiedsstellen, Schutz vor irreführender Werbung bei Sicherung der kreativen Entfaltung der Werbewirtschaft, sowie fairere Konditionen bei Pflege und Service von Konsumgütern auf Grund privater Vereinbarungen oder behördlichen Maßnahmen, sollen den Konsumenten zu einem mündigen

Partner der Wirtschaft machen. Im einzelnen sind vor allem unter den von der Bundesregierung in diesem Sinne ergriffene Maßnahmen anzuführen:

- Preisbeobachtung und Preisverlautbarung:

Meinungsfragen ergaben, daß konkrete Preisinformation ein Service ist, das von den Konsumenten am dringendsten gewünscht wird. Voraussetzung hiezu ist eine umfassende Preisbeobachtung. Durch eine vor kurzem angelaufene Aktion werden etwa eine halbe Million Preise derzeit in ganz Österreich registriert und mittels Computer gespeichert. Das Handelsministerium wird unter Zugrundelegung dieses bisher umfassendsten Informationsmaterials für mehrere hundert Produkte, nach Ländern gespeichert, die niedrigsten und die höchsten erhobenen Preise sowie die am häufigsten angetroffenen Preise publizieren.

- Produktdeklaration: Bei langlebigen Konsumgütern soll der Konsument durch genormte Etiketten in gemeinverständlicher Form über die wichtigste, für die Beurteilung der Qualität entscheidenden Fakten informiert werden. Die Deklaration wird auf freiwilliger Basis eingeführt. Die Firmen, die sich der Kennzeichnung bedienen, werden jedoch gegenüber unseriösen Konkurrenten durch eine, die Form der Deklaration regelnde Verordnung geschützt; die Deklarationsvorschriften werden im engsten Einvernehmen mit den wichtigsten Firmen der Branchen und den Interessensverbänden erarbeitet.

- 58 -

Die Kennzeichnungsverordnungen für Radio- und Fernsehgeräte sind bereits in Kraft; die Verordnung für Kassettenrecorder, ist derzeit in Begutachtung, jene für Bodenbeläge und Geschirrspülmaschinen sind vor der Fertigstellung. Bis Jahresende werden voraussichtlich auch noch Verordnungen für Küchenmaschinen, Waschmaschinen, Bügeleisen, Kühlschränke, Plattenspieler und voraussichtlich auch Möbel fertiggestellt.

In Zusammenarbeit mit der Industrie soll eine umfangreiche Werbe- und Aufklärungskampagne "Produktdeklaration" durchgeführt werden.

- Lebensmittelkennzeichnung: Diese Materie soll durch Verordnungen geregelt werden, die eine gewisse Flexibilität sicher stellen.

Die im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Konsumentenbeirates erarbeitete Regelung wird Österreich die fortschrittlichste Lösung auf dem Gebiet der Lebensmittelkennzeichnung in ganz Europa bringen. Der diesbezügliche Verordnungsentwurf wird in Kürze zur Begutachtung versendet.

- Chemische Konsumgüterverordnung: Die bereits am 1. April 1972 in Kraft getretene chemische Konsumgüter-Verordnung, derzufolge bei zahlreichen Produkten die Mindestfüllmenge, die in der Packung enthalten sein muß, zu deklarieren ist, wird einer Täuschung der Konsumenten durch irreführend große Verpackungsformen und dergleichen vorbeugen. Alte Packungen dürfen noch bis 1. August 1973 aufgebraucht werden. In

zunehmendem Ausmaß sind die vorschriftsgemäß deklarierten Packungen bereits im Handel anzutreffen.

- Waschmittelverordnung: Diese Verordnung regelt die Verpackungsgrößen bei Waschmittel (wieviel Liter Lauge ein "Familienpaket", "Haushaltspaket" etc. ergeben muß). Verschiedene Einweich- und Spülmittel waren von dieser Verordnung, die bereits praktisch gehandhabt wird, ausgenommen. Sie werden nun durch eine Novelle der Waschmittelverordnung ebenfalls dieser Regelung unterworfen.
- Menge -/Gewicht-Deklaration: Für Konsumenten wird es immer schwieriger in Selbstbedienungsläden Preisvergleiche anzustellen, da zwar gewisse verkaufswirksame Preise angegeben werden, das Füllgewicht der Packungen, selbst wenn es deklariert ist, jedoch vielfach variiert. Eine in Ausarbeitung befindliche Verordnung sieht vor, daß nicht nur der Preis, sondern auch der Preis je Mengeneinheit, anzugeben ist. Diese Angabe wird jeweils auf der Packung bzw. auf dem Verkaufsregal etc., auf dem der Preis je Stück angegeben ist, anzubringen sein.
- Vermessung der Österreicher: Da Größenangaben bei Kleidungsstücken vielfach uneinheitlich erfolgen, findet als Grundlage für eine Vereinheitlichung der Größenbezeichnung derzeit eine "Vermessung der männlichen Österreicher" statt, durch die deutsche Maßtabellen an die österreichischen Verhältnisse angeglichen werden sollen. Eine ähnliche Vermessung für die

weiblichen Österreicher wird folgen. Hand in Hand mit diesen Arbeiten beginnen die Diskussionen über die Vereinheitlichung der Maßtabelle und der für den Verkauf wesentlichen Form der Bezeichnung.

- Vertragsbedingungen der Wäschereien, Putzerei und Möbelfirmen: Musterverträge für Wäschereien, Putzereien werden ausgearbeitet; die den Konsumenten bisweilen unfair benachteiligenden Vertragsbestimmungen sollen durch fairere Lösungen ersetzt werden. Die Arbeiten an einem Mustervertrag für die Lieferung von Möbeln werden in naher Zukunft aufgenommen werden.
- Für faire Werbung: Im Rahmen des Ausschusses Wirtschaftswerbung des Konsumentenbeirates werden laufend Werbekampagnen im Radio, Fernsehen und im Inseratenteil der Zeitungen beobachtet und analysiert. Irreführende, sowie Ärgernis erregende Werbung konnte in vielen Fällen durch freiwillige Einigung beseitigt werden. In einzelnen Fällen wird erwogen, Untersagung gewisser Formen der Werbung durch Gerichtsurteil herbeizuführen.
- Konsumentenfibelf: Eine Gruppe hervorragender Juristen hat eine Sammlung der Konsumentenschutzvorschriften durchgeführt. Auf Grund dieser neuerarbeiteten Rechtsübersicht wurde in populärer Form die Konsumentenfibelf erarbeitet, die nunmehr in einer Auflage von 200.000 Exemplaren fertiggestellt und kostenlos abgegeben wird.

- Konsumentenerziehung: Das Handelsministerium erarbeitete Vorschläge für eine Intensivierung und Neugestaltung der Konsumentenerziehung sowohl im Bereich der Pflichtschulen als auch der Erwachsenenbildung. Eine Projektgruppe erarbeitet im engsten Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium Entwürfe für Stundenbilder, die den Lehrern als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt werden sollen.

Maßgebliche Funktionäre der Europäischen Gemeinschaften haben wiederholt hervorgehoben, daß die Intregation nicht Selbstzweck ist, sondern der Erfolg des Integrationsprozesses an dem Ausmaß der Zunahme der Bedürfnisbefriedigung zu messen sei. Von dieser Grundphilosophie läßt sich die Bundesregierung besonders bei der Durchführung der im Interesse der Konsumenten, wie auch von Handel, Gewerbe und Industrie gelegenen Konsumentenpolitik leiten. Dies getreu ihrem Grundsatz: "Im Mittelpunkt steht der Mensch!"